

Für schwerbehinderte Menschen:

Nachteilsaus- gleiche

- Steuererleichterungen
- Gebührenermäßigungen
- Reiseverkehr
- Beruf

Einzelne Broschüren können Sie aus dem Internet als PDF-Datei unter

www.lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/integrationsamt/publikationen/

herunterladen!

Impressum

Stand: 2017/2018

Bearbeitung:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Integrationsamt
Bereich Öffentlichkeitsarbeit
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Druck:

Druckerei Franke
Rapsweg 29
06116 Halle
Auflage: 4000

Inhaltsverzeichnis:

1	VORWORT	6
2	SCHWERBEHINDERTENAUSWEIS.....	6
3	STEUERERLEICHTERUNGEN	13
3.1	PAUSCHBETRAG WEGEN DER BEHINDERUNG	13
3.2	BERÜCKSICHTIGUNG VON KRANKHEITS- ODER KURKOSTEN.....	20
3.3	PAUSCHBETRAG WEGEN HÄUSLICHER PFLEGE	22
3.4	SCHULGELD BEIM BESUCH VON PRIVATSCHULEN	25
3.5	FREIBETRAG FÜR DAS SÄCHLICHE EXISTENZMINIMUM VON KINDERN 26	
3.6	KFZ-BENUTZUNG FÜR FAHRTEN ZWISCHEN WOHNUNG UND ARBEITSSTELLE	28
3.7	AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG DURCH DIE BENUTZUNG EINES KFZ WEGEN DER BEHINDERUNG	30
3.8	STEUERERMÄßIGUNG FÜR HAUSHALTNAHE HILFEN.....	34
3.9	KFZ-STEUERERMÄßIGUNG (50%)	38
3.10	KFZ-STEUERBEFREIUNG (100%).....	39
3.11	GRUNDSTEUERERMÄßIGUNG	41
3.12	UMSATZSTEUERERMÄßIGUNG / -BEFREIUNG	43
3.13	ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUERFREIBETRAG	45
3.14	HUNDESTEUERERLASS.....	46
4	AUTO / ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL.....	47
4.1	AUTOMOBILCLUB BEITRAGSERMÄßIGUNG	47
4.2	PRIVATHAFTPFLICHTVERSICHERUNG, MITVERSICHERUNG VON ROLLSTÜHLEN	48
4.3	TÜV / STRAßENVERKEHRSBEHÖRDE GEBÜHRENMÄßIGUNG ODER - BEFREIUNG	49
4.4	PARKERLEICHTERUNG / AUSNAHMEGENEHMIGUNG / PARKPLATZRESERVIERUNG	50
4.5	SICHERHEITSGURT / SCHUTZHELM / UMWELTZONEN / MITNAHME VON KINDERN	54
4.6	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR „FREIFAHRT“	56
4.7	ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG EINER BEGLEITPERSON	60

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

4.8	PERSONENVERKEHR-BAHN: BENUTZUNG 1. WAGENKLASSE MIT FAHRAUSWEIS 2. KLASSE.....	62
4.9	PERSONENVERKEHR-BAHN: UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG VON KRANKENFAHRSTÜHLEN	63
4.10	PERSONENVERKEHR BAHN: ENTGELTFREIE SITZPLATZRESERVIERUNG	64
4.11	PERSONENVERKEHR-BAHN: ERMÄßIGTER FAHRPREIS / INFORMATIONEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN.....	66
4.12	PERSONENVERKEHR-BAHN: BEREITSTELLUNG VON PARKPLÄTZEN..	67
4.13	PERSONENVERKEHR-BAHN: NACHLÖSEZUSCHLAG	68
4.14	FLUGVERKEHR: ERMÄßIGUNG DES FLUGPREISES	69
4.15	SCHULWEG BEHINDERTER SCHÜLER - FAHRKOSTENERSTATTUNG ...	71
4.16	FAHRDIENSTE: ÜBERNAHME DER BENUTZUNGSKOSTEN.....	72
5	WOHNEN	73
5.1	WOHNGELD: FREIBETRÄGE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN .	73
5.2	BARRIEREFREIES WOHNEN: BERATUNGSSTELLEN	75
5.3	MIETRECHT: SOZIALRECHTLICHE SCHRANKEN	76
6	KOMMUNIKATION / MEDIEN.....	79
6.1	POSTVERSAND - BLINDSENDUNGEN	79
6.2	ERMÄßIGUNG DES RUNDFUNKBEITRAGES UND BEFREIUNG VON DER RUNDFUNKBEITRAGSPFLICHT.....	81
6.3	TELEFON UND MOBILFUNK: GEBÜHRENERMÄßIGUNG.....	85
6.4	TELEFON ZUSATZGERÄTE UND SPEZIALTELEFONE.....	86
6.5	NOTRUF FAX FÜR BEHINDERTE MENSCHEN	88
7	BERUF	89
7.1	BEGLEITENDE HILFE IM ARBEITS- UND BERUFSLEBEN	89
7.2	DER BESONDERE KÜNDIGUNGSSCHUTZ	92
7.3	ZUSATZURLAUB	94
7.4	TEILHABE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN IM ÖFFENTLICHEN DIENST	97
7.5	NACHTEILSAUSGLEICH BEI ABSCHLUSS- UND GESELLENPRÜFUNG, BERUFLICHER FORTBILDUNG UND UMSCHULUNG	98
7.6	MEHRARBEIT	100
8	LEISTUNGEN ZUR TEILHABE AM ARBEITSLEBEN	101

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

8.1	BERATUNG UND VERMITTLUNG	101
8.2	BERUFLICHE ERSTEINGLIEDERUNG: BERUFSVORBEREITUNG	103
8.3	BERUFLICHE ERSTEINGLIEDERUNG: BERUFSAUSBILDUNG	104
8.4	BERUFLICHE ERSTEINGLIEDERUNG: BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE / AUSBILDUNGSGELD	106
8.5	WIEDEREINGLIEDERUNG: BERUFLICHE EINGLIEDERUNG VON ERWACHSENEN BEHINDERTEN MENSCHEN	108
8.6	WIEDEREINGLIEDERUNG: ÜBERGANGSGELD	110
8.7	SONSTIGES: GLEICHSTELLUNG	112
8.8	SONSTIGES: ZUGANG ZU DEN WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN	114
9	SOZIALVERSICHERUNG	115
9.1	ALTERSRENTE VOR VOLLENDUNG DES 65./67. LEBENSJAHRES / HERAUFSETZUNG DER ALTERSGRENZE	115
9.2	SOZIALVERSICHERUNG: BESONDERHEITEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN	117
9.3	ARBEITSLOSENGELD VOR FESTSTELLUNG VON ERWERBSMINDERUNGSRENTE	119
9.4	RENTE WEGEN ERWERBSMINDERUNG	120
9.5	GRUNDSICHERUNG	122
10	VERSCHIEDENES	123
10.1	SPARFÖRDERUNG VORZEITIGE VERFÜGUNG ÜBER SPARBETRÄGE	123
10.2	AUSBILDUNGSFÖRDERUNG ERHÖHTE EINKOMMENSFREIBETRÄGE / HÖCHSTFÖRDERUNGSDAUER.....	125
10.3	KURTAXE ERMÄßIGUNG	126
10.4	GEWÄHRUNG EINES LANDESBLINDENGELDES UND ANDERER NACHTEILSAUSGLEICHE	127
10.5	BEHINDERTENTOILETTEN ZENTRALSCHLÜSSEL	129
11	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	131

1 Vorwort

Die einzelnen Leistungsvoraussetzungen für die Nachteilsausgleiche behinderter Menschen sind überwiegend nicht im Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), sondern in anderen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Satzungen, Tarifen u.ä. geregelt. Mit dieser Informationsschrift soll ein Überblick über einzelne Leistungen gegeben werden.

Die Beiträge in dieser Broschüre basieren auf sorgfältigen Recherchen. Fehler können allerdings nie vollständig ausgeschlossen werden, abgesehen davon, dass sich bereits wieder Vorschriften geändert haben könnten. **Deshalb übernehmen wir keine Haftung für die nachfolgenden Angaben.**

Herzlichen Dank für die freundliche Unterstützung allen, die an der Überarbeitung mitgewirkt haben.

Für Anregungen und Kritiken sind wir dankbar. Rufen Sie uns an oder schreiben Sie, wenn Sie Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung haben.

2 Schwerbehindertenausweis

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick.

Abschließend folgender Hinweis: Der Begriff „Grad der Schädigungsfolge“ - GdS (früher: „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ - MdE) aus dem sozialen Entschädigungsrecht ist im Schwerbehindertenrecht (SGB IX) durch den „Grad der Behinderung“ – GdB zu ersetzen. Beide werden aber nach gleichen Grundsätzen bemessen.

Gesetzliche Grundlage:

Schwerbehindertenausweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S.1739), zuletzt geändert durch Artikel Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Bundessteilhabegesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234).

Seit dem 01.01.2015 wird im Land Sachsen-Anhalt der Ausweis als Identifikationskarte in der bisherigen Farbgebung grün und grün-orange nach abgedrucktem Muster ausgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die bisherigen Schwerbehindertenausweise in Papierform ihre Gültigkeit bis zum zeitlichen Ablauf beibehalten.

Ist der schwerbehinderte Mensch zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt, sind auf der Vorderseite des Ausweises das Merkzeichen „**B**“ und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ einzutragen.

Bei blinden Menschen erfolgt zusätzlich eine Kennzeichnung mit Brailleschriftzeichen auf der Vorderseite des Ausweises.

Auf der Rückseite des Ausweises sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Grad der Behinderung (GdB) sowie der Gültigkeitsbeginn des Ausweises. Dies ist im Regelfall der Tag des Antrags einganges bei dem zuständigen Versorgungsamt; unter Umständen kann hier auch ein früheres Datum vermerkt werden, wenn der medizinische Nachweis erbracht werden kann und die Glaubhaftmachung eines besonderen Interesses vorliegt (kann für Steuererstattung wichtig sein).
- „Kriegsbeschädigt“ (VB oder EB), wenn der behinderte Mensch wegen einem Grad der Schädigungsfolge (GdS) um wenigstens 50 Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

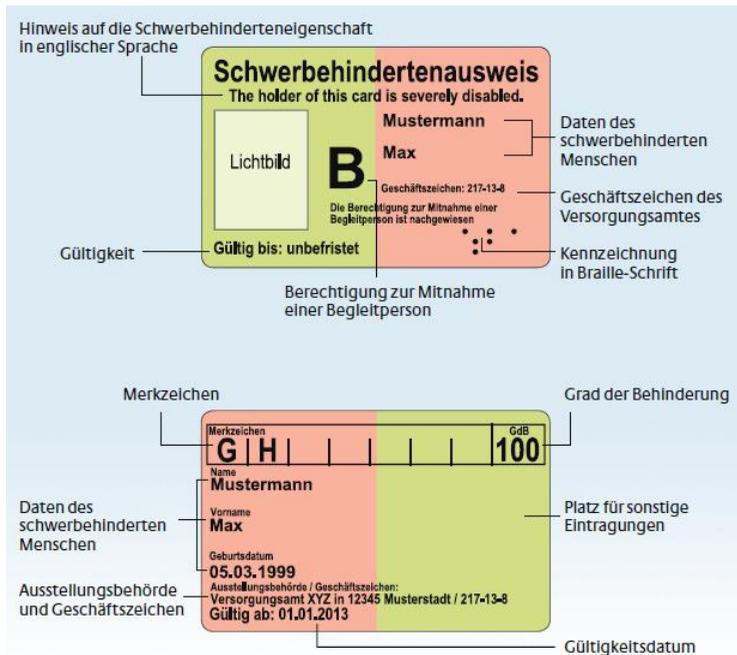
- „**G**“ bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein sowie durch Orientierungsstörungen.
- „**aG**“ bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“. Das Merkzeichen erhalten Personen mit einer erheblichen mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere schwerbehinderte Menschen, die auf Grund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind.
- „**H**“ bedeutet „hilflos“. Das Merkzeichen wird zuerkannt, wenn der schwerbehinderte Mensch hilflos im Sinne des § 33 b des Einkommensteuergesetzes oder entsprechender Vorschriften ist.
- „**Bl**“ bedeutet „blind“. Das Merkzeichen erhält, wer blind nach den Empfehlungen und Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (DOG) ist i.V.m. den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen.
- „**Gl**“ bedeutet „gehörlos“. Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- „**RF**“ bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht liegen vor“. Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrages erhalten Personen, die die Tatbestandsmerkmale des § 4 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erfüllen.
- „**1.KI.**“ bedeutet, „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Bahn liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten Schwerebeschädigte (ab einem GdS 70) unter bestimmten Voraussetzungen.
- „**TBI**“ bedeutet, dass eine Störung der Hörfunktion mit einem GdB von mindestens 70 und eine Störung des Sehvermögens mit einem GdB von 100 vorliegen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Schwerbehindertenausweis nach § 1 Absatz 5 SchwbAwVO (Vorder- und Rückseite)



Der schwerbehinderte Mensch hat ein Passbild beizubringen, welches als Bilddatei eingescannt wird. Er erhält das Passbild zurück. Die Bilddatei wird nach 4 Wochen gelöscht. Nachträgliche Änderungen, Verlängerungen Schwerbehindertenausweises können nicht mehr auf dem Ausweis vorgenommen werden, es ist ein neuer Ausweis auszustellen.

Zum Freifahrtausweis stellt das zuständige Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt mit einer gültigen Wertmarke aus. Die Wertmarke hat das Format des Ausweises auf Papier und enthält ein bundeseinheitliches Hologramm. Es ist in ein größeres

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Formatblatt eingebettet, auf das auch die Adresse für den Versand aufgebracht ist. Das eigentliche Beiblatt kann herausgetrennt werden. Ausweis und Wertmarke bilden zusammen eine bundesweite Netzkarte für den Nahverkehr.

<p>Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes</p> <p>Az.:</p> <p>Name:</p> <p>Der Inhaber oder die Inhaberin dieses Beiblattes ist im öffentlichen Personenverkehr (§ 145 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) unentgeltlich zu befördern, sofern das nebenstehende Feld mit einer Wertmarke versehen ist, und zwar für den Zeitraum, der auf der Wertmarke eingetragen ist.</p>	<p>Raum für die Wertmarke oder Bescheinigung des Finanzamtes</p>
	<p>Gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Ausweis.</p>

Verfahren:

Die Feststellung der Behinderung erfolgt auf Antrag des behinderten Menschen bei dem zuständigen Versorgungsamt Halle bzw. Magdeburg. „Schwerbehindert“ heißt, dass mindestens ein GdB von 50 vorliegt.

Zum Nachweis der „Schwerbehinderteneigenschaft“ wird ab einem GdB von 50 ein Ausweis in grüner Grundfarbe ausgestellt. Dieser Ausweis dient dem Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen nach dem Schwerbehindertenrecht und anderen Vorschriften erfüllt sind. Je nach Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale (Merkzeichen) erhält der schwerbehinderte Mensch einen Ausweis, der mit dem orangefarbenen Flächenaufdruck besonders gekennzeichnet ist und zur Freifahrt berechtigt.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleiches „Freifahrt“ wird aber noch das sogenannte „Beiblatt“ benötigt, das ebenfalls von dem zuständigen Versorgungsamt ausgestellt werden muss. Im Regelfall ist dann die jährliche/halbjährliche Pauschalgebühr zu entrichten. Die Gebührenbefreiung kann nur der im Gesetz benannte Personenkreis in Anspruch nehmen.

Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält unsere Broschüre „Behinderung und Ausweis“.

3 Steuererleichterungen

3.1 Pauschbetrag wegen der Behinderung

Für:	Schwerbehinderte Menschen unter bestimmten Voraussetzungen auch für behinderte Menschen mit GdB / GdS ab 25, sowie für deren Eltern
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid oder besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes
Rechtsquelle / Fundstelle:	§§ 9a, 10, 33, 33a und 33b EStG

Behinderten, insbesondere schwerbehinderten Menschen, wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein zusätzlicher Pauschbetrag wegen der Behinderung eingeräumt. Der vom Finanzamt im Einkommensteuerbescheid gewährte Pauschbetrag wird durch das Finanzamt als elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmal (ELStAM) gespeichert und kann durch den Arbeitgeber abgerufen werden. Wird der Freibetrag ausnahmsweise nicht berücksichtigt, kann er bis zum 30.11. für das laufende Jahr beim Finanzamt beantragt oder bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Bei einem GdB von wenigstens 25, aber unter 50 wird der Pauschbetrag nur gewährt, wenn die Behinderung entweder

- die körperliche Beweglichkeit dauernd beeinträchtigt (z.B. auch als Folge innerer Krankheiten oder einer Seh-/ Hörbehinderung) oder
- durch eine typische Berufskrankheit hervorgerufen wurde oder-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- zum Bezug einer Rente berechtigt, und zwar auch dann, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Zahlung eines Kapitals abgefunden worden ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss dem Finanzamt nachgewiesen werden. Das kann in den ersten zwei Fällen durch eine besondere Bescheinigung des Versorgungsamtes sowie im Übrigen durch die Vorlage des Rentenbescheides des Versorgungsamtes (nach dem Bundesversorgungsgesetz) oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung geschehen.

Die Höhe des Pauschbetrages ist abhängig vom GdB:

von 25 bis 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für blinde Menschen mit Merkzeichen „**BI**“ und hilflose Menschen (Merkzeichen „**H**“) sowie bei Zuerkennung der Pflegegrade 4 oder 5 erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700,00 EUR unabhängig davon, ob eine Pflegekraft beschäftigt wird. Die Inanspruchnahme dieses erhöhten Pauschbetrages schließt die Berücksichtigung der pflegebedingten Kosten nach § 33 EStG aus.

Der Pauschbetrag wird auch dann für das ganze Jahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür nur an mindestens einem Tag im Jahr vorgelegen haben. Wird der GdB im Laufe eines Jahres herauf- oder herabgesetzt, so ist für das ganze Jahr

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

steuerlich der jeweils höchste GdB maßgebend. Bei einer rückwirkenden Anerkennung oder höheren Bewertung einer Behinderung kann der Pauschbetrag auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden. Allerdings kann das Finanzamt eine Herabstufung oder Aberkennung der Schwerbehinderteneigenschaft auch rückwirkend berücksichtigen, wenn der entsprechende Bescheid des Versorgungsamtes erst später bestandskräftig wird.

Die Änderungen können ab dem Jahr berücksichtigt werden, welches das Versorgungsamt als gültig für den Eintritt der Behinderung oder die Erhöhung des GdB festgestellt hat. Auch für diese Jahre brauchen keine Mehraufwendungen wegen der Behinderung nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn für die betreffende Zeit schon ein rechtsgültiger Steuerbescheid vorliegt. Um eine mögliche Verjährung zu vermeiden, sollte der Antrag unverzüglich - möglichst innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über den Grad der Behinderung - beim Finanzamt gestellt werden.

Nimmt ein Kind den Pauschbetrag nicht in Anspruch, so wird der Pauschbetrag auf Antrag auf die Eltern, den Stiefelternteil oder Großeltern übertragen. Voraussetzung ist, dass diese für das Kind einen Kinderfreibetrag, einen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf oder Kindergeld erhalten. Eine Aufteilung des Pauschbetrages zwischen dem Kind und den Eltern ist nicht möglich. Lebt z. B. ein behindertes Kind mit seinen Eltern und einem nichtbehinderten Bruder in einem Haushalt, so kann der Pauschbetrag auch nicht auf den Bruder übertragen werden, wenn ihn die Eltern mangels Einkünfte steuerlich nicht ausnutzen können.

Dem Steuerpflichtigen, bei dem das Kind berücksichtigt wird, kommen dem Grunde nach auch die anderen kindbedingten Steuererleichterungen zugute.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Bei geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten kann der Pauschbetrag für das behinderte Kind bei jedem Elternteil grundsätzlich nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Eine andere Aufteilung ist auf gemeinsamen Antrag möglich

- in einem beliebigen Verhältnis, wenn die Eltern dies gemeinsam beantragen oder
- auf einen Elternteil, wenn dieser im Wesentlichen allein seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind während des Kalenderjahres nachkommt.

Im ersten Fall müssen die Steuerpflichtigen zur Einkommenssteuer veranlagt werden, damit sichergestellt ist, dass der Pauschbetrag insgesamt nur einmal gewährt wird.

Über den Pauschbetrag hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen auch weitere außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn sie nicht ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen sind und nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt werden (z. B. Kosten für eine Hilfe im Haushalt, Kraftfahrzeugkosten).

Weitere abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastungen u. a. abzugsfähig:

- Krankenkosten aus akutem Anlass
- Aufwendungen für eine krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringung, es sei denn, dem Steuerpflichtigen steht der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag von 3.700,00 EUR zu. In diesem Fall besteht Wahlrecht.
- Die Möglichkeit, Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder bei Heimunterbringung die in den gezahlten Heimkosten enthaltenen Kosten für Leistungen, die denen einer Haushaltshilfe entsprechen, als außergewöhnliche Belastung abzuziehen ist ab 2009 weggefallen. Nunmehr kommt - soweit die Voraussetzungen hierfür vor-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

liegen - eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht.

- Aufwendungen für eine Heilkur, wenn die Notwendigkeit dieser nachgewiesen ist. Das Finanzamt berücksichtigt hierbei die zumutbare Belastung.
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767,00 EUR im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen hat oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist.
- behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, z. B. Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist.
- behinderungsbedingte Fahrkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins.

Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrages und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend aufgrund seiner Behinderung entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.

Beispiel:

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Im Kalenderjahr 2004 beträgt sein Gesamtbetrag der Einkünfte 30.000,00 EUR.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570,00 EUR. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen i. S. des § 33 EStG kürzt, beträgt 6 % von 30.000,00 EUR = 1.800,00 EUR. Soweit keine weiteren Aufwendungen i. S. des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten- Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370,00 EUR übersteigen (570,00 EUR + 1.800,00 EUR).

Als Eigenbeteiligung sind in den Fällen, in denen die außergewöhnlichen Belastungen anstelle der Behinderten-Pauschbeträge oder neben diesen geltend gemacht werden, die Aufwendungen um die zumutbare Belastung zu kürzen.

Diese zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

	bis 15.340 €	Über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Ein- kommensteuer			
a) nach dem Grund- tarif	5	6	7
b) nach dem Split- tingtarif	4	5	6
zu berechnen ist			
bei Steuerpflichtigen mit			
a) einem Kind oder zwei Kindern	2	3	4
b) drei oder mehr Kin- dern	1	1	1

vom Hundert des Gesamtbetrages der Einkünfte.

3.2 Berücksichtigung von Krankheits- oder Kurkosten

Für: Behinderte und nichtbehinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche

Unterlagen: Bescheinigung über Krankheitskosten, Kurkosten, amtsärztliches Attest oder Bescheinigung der Krankenkasse

Rechtsquelle

/ Fundstelle: § 33 EStG

Laufende und typische durch die Behinderung verursachte Krankheitskosten sind durch den Pauschbetrag abgegolten.

Neben dem Pauschbetrag können unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung auch außerordentliche Krankheitskosten steuerlich berücksichtigt werden z. B. Kosten einer Operation, auch wenn diese mit dem Leiden zusammenhängt, das die Behinderung bewirkt oder verursacht hat. Das gleiche gilt für Kuren, wenn die Notwendigkeit durch ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amts- oder vertrauensärztliches Attest nachgewiesen wird und am Kurort eine Heilbehandlung unter ärztlicher Kontrolle erfolgt. Von der Vorlage eines vor Kurantritt ausgestellten amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn feststeht, dass eine gesetzliche Krankenkasse die Notwendigkeit festgestellt hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn sie einen Zuschuss zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt hat. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass eine Kostenübernahme nicht durch andere Stellen erfolgt und die Aufwendungen die zumutbare Belastung übersteigen.

Bei Kosten für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, die durch einen Arzt oder zugelassenen Heilpraktiker ver-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

ordnet wurden, muss der Amtsarzt vor der Behandlung bestätigen, dass diese wegen der Krankheit oder Behinderung angebracht sind.

Der Steuerpflichtige kann die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, soweit sie nicht von Versicherungen oder der Krankenbeihilfe des Arbeitgebers ersetzt werden.

3.3 Pauschbetrag wegen häuslicher Pflege

Für: Pflegepersonal

Zuständig: Finanzamt

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid über Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 33 b EStG

Der Steuerpflichtige kann ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924,00 EUR im Kalenderjahr für die Pflege einer anderen Person geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Merkzeichen „H“, entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes oder Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5),
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- der Steuerpflichtige die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- der Steuerpflichtige für seine Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der **Pflege-Pauschbetrag** nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen „H“). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt. Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700,00 EUR kann wegen der persönlichen Pflege durch den Ehemann ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924,00 EUR berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen „H“). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt. Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462,00 EUR (924,00 EUR / 2) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nr. 1 a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (z.B. Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nr. 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern vorliegen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in die Pflegegrade 4 oder 5 eingereiht und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt. Die monatlichen Zahlungen aus der Pflegeversicherung werden zur Versorgung des

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Kindes verwendet. Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700,00 EUR, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

3.4 Schulgeld beim Besuch von Privatschulen

Für: Eltern behinderter Kinder

Zuständig: Finanzamt

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis des Schülers
bzw. Feststellungsbescheid des Versor-
gungsamtes, Schulgeldbescheinigung,
Bescheinigung des Kultusministers

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 33 EStG

Eltern behinderter Kinder können unter bestimmten Voraussetzungen Steuererleichterungen für das Schulgeld von Privatschulen erhalten. Das Schulgeld für den Besuch einer Privatschule kann bei der Einkommensteuer-Veranlagung der Eltern als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass das Kind ausschließlich wegen seiner Behinderung im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht erreichbar ist.

Die steuerliche Vergünstigung wird zusätzlich zum Pauschbetrag gewährt. Dem Finanzamt muss eine Bestätigung des Kultusministeriums vorgelegt werden, dass der Besuch der Privatschule erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die nicht von dritter Seite erstattet worden sind.

3.5 Freibetrag für das sächliche Existenzminimum von Kindern

Für: Eltern behinderter Kinder

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis des Kindes bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle / Fundstelle: §§ 24b, 31, 32, 33a Abs. 2, 38b, Abs. 2 Nr. 2, 41c, Abs. 4, 51, 52 EStG

Den Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes von jährlich 2.184,00 EUR (Alleinstehende)/ 4.368,00 EUR (zusammenveranlagte Eltern) sowie einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von jährlich 1.320,00 EUR (Alleinstehende)/ 2.640,00 EUR (zusammenveranlagte Ehegatten) erhält ein Steuerpflichtiger auch für ein Kind von über 18 Jahren, wenn sich das Kind wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann und die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn seine zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmten eigenen Einkünfte und Bezüge 8.004,00 EUR) zuzüglich eines Betrages in Höhe des maßgeblichen Behinderertenpauschbetrages im Kalenderjahr nicht übersteigen. Daneben sind auch ein Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes sowie Fahrtkosten des Kindes als behinderungsbedingter Mehrbedarf anzusetzen.

Es können auch solche Kinder berücksichtigt werden, die in einer Tageseinrichtung oder in einem Heim untergebracht sind, sofern sie bei den Eltern zumindest mit Nebenwohnsitz gemeldet sind. Dabei ist unerheblich, wer die Kosten trägt.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von jährlich 1.308,00 EUR erhalten Alleinstehende, wenn sie mit mindestens einem unter 18 Jahre altem Kind als eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung (Hauptwohnsitz) gemeldet sind. Als alleinstehend gilt nur, wer nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllt und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person erfüllt. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person ist in der Regel dann anzunehmen, wenn diese mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der gleichen Wohnung gemeldet ist. Unschädlich ist, wenn im Haushalt ein Kind über 18 Jahre lebt, für das dem Alleinerziehenden ein Freibetrag für Kinder oder Kindergeld zusteht. Den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende können unter den vorgenannten Voraussetzungen ebenfalls Großeltern erhalten.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die o. g. Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Beträge um je ein Zwölftel gekürzt.

Den Freibetrag wegen des Sonderbedarfs erhält der Steuerpflichtige, wenn ihm Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen Kindes entstehen, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das Kind auswärtig untergebracht ist. Der Freibetrag beträgt 924,00 EUR. Er wird gekürzt um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit sie 1.848,00 EUR übersteigen und vom Kind bezogene Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüsse von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

3.6 KFZ-Benutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 70 oder ab 50, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen „**G**“ nachgewiesen wurde

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle / Fundstelle: § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5, Abs. 2 EStG

Schwerbehinderte mit einem GdB zwischen 50 und 70 und mit einer Gehbehinderung (Merkzeichen „**G**“) oder einem GdB ab 70 können für je eine Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen. Hierzu gehören neben den Betriebskosten, Absetzungen für Abnutzung und Aufwendungen für laufende Reparaturen und Pflege auch Garagenmiete, Steuern und Versicherungen sowie Parkgebühren und Beiträge zu einem Automobilclub. Ohne Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen können für Pkw 0,30 EUR für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die Entfernungskilometer entsprechen den Kilometern, die für eine einfache Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und dem Betrieb z. B. 10 km, beträgt die tägliche Fahrstrecke 20 km (je 10 km für Hin- und

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Rückfahrt). In diesem Fall sind 10 Entfernungskilometer zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist die kürzeste benutzbare Straßenverbindung maßgebend.

Die Formulierung „kürzeste benutzbare Straßenverbindung“ bedeutet, dass in Fällen, in denen der Arbeitnehmer regelmäßig eine andere als die kürzeste Straßenverbindung nutzt, weil sie verkehrsgünstiger ist, die tatsächlich genutzte Straßenverbindung für die Entfernungsbestimmung maßgebend ist.

Die notwendige Prüfung, ob der Ansatz der Entfernungspauschale oder die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. für Familienheimfahrten günstiger ist, wird in Form einer Jahresbetrachtung vorgenommen. Ist die Behinderung im Laufe des Jahres eingetreten, kann ab diesem Zeitpunkt zwischen der Entfernungspauschale und den tatsächlichen Kosten gewählt werden. Bis dahin erfolgt stets der Ansatz der Entfernungspauschale.

In den genannten Fällen können schwerbehinderte Menschen zusätzlich auch die sogenannten Leerfahrten geltend machen, wenn sie das Kraftfahrzeug wegen der Behinderung nicht selbst führen können und deshalb zur Arbeit gebracht und wieder abgeholt werden müssen.

3.7 Außergewöhnliche Belastung durch die Benutzung eines KFZ wegen der Behinderung

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Fahrtenbuch, ggf. Rentenbescheid

Rechtsquelle / Fundstelle: § 33 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen Pkw-Kosten für private Fahrten teilweise oder - in den Grenzen der Angemessenheit - in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kfz-Kosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- GdB mindestens 80 oder
- GdB mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen „G“)

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten usw., da diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen.

Dies ist auch der Fall, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.12.1965,

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

BStBl 1966 III S. 208). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16.2.1970, BStBl 1970 II S. 452 und vom 1.8.1975, BStBl 1975 II S. 825).

- a) Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: $3.000 \text{ km} \times 0,30 \text{ EUR} = 900,00 \text{ EUR}$ im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer entstanden sind).
- b) Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung verursachten unvermeidbaren Fahrten nachgewiesene Kilometer $\times 0,30 \text{ EUR}$. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

2. Abzug privater Kfz-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- Außergewöhnliche Gehbehinderung (Merkzeichen „**aG**“) oder
- Blind (Merkzeichen „**Bl**“) oder
- Hilflos (Merkzeichen „**H**“, entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegegrade 4 oder 5)

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Abziehbar sind - in den Grenzen der Angemessenheit - grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchs- und Urlaubsfahrten, welche die behinderte Person durchgeführt hat bzw. an denen sie teilgenommen hat. Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 km im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (z. B. durch ein Fahrtenbuch) bzw. glaubhaft zu machen (z. B. durch Aufzeichnung des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende des Jahres oder Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des Pkw ergibt). Eine Berücksichtigung von Pkw-Kosten für mehr als 15.000 km ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem Pkw durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 km berücksichtigungsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13.12.2001, BStBl 2002 II Seite 198). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 EUR berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 km (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „**G**“) bzw. von 15.000 km (bei Merkzeichen „**aG**“, „**Bl**“ oder „**H**“) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kfz-Kosten können auch berücksichtigt

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, an denen das behinderte Kind teilgenommen hat.

Bei einem außergewöhnlichen Gehbehinderten (Merkzeichen „aG“) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, da der Erwerb des Führerscheins aufgrund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26.3.1993, BStBl 1993 II S. 749).

Bezieht der Steuerpflichtige u. a. für das Halten eines Pkw eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25.10.1994, BStBl 1995 II S. 121).

3.8 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen

Für: Unbeschränkt steuerpflichtige Personen i. S. des Einkommensteuergesetzes, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden und entweder

1. eine haushaltsnahe Hilfe im Rahmen eines 400- Euro-Jobs beschäftigt oder
2. eine Haushaltshilfe im Rahmen eines sozial versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses beschäftigen bzw. dafür einen selbständigen Dienstleister in Anspruch nehmen oder
3. handwerkliche Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Zuständig: Finanzamt

**Erforderliche
Unterlagen:**

zu 1. Bescheinigung der Bundesknappschaft nach § 28h Abs. 4 SGB IV, zwingende Teilnahme am Haushaltsscheckverfahren

zu 2. Nachweise über die Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Abführung der Lohnsteuer des Arbeitnehmers pauschal oder nach Lohnsteuerkarte

zu 3. Rechnungen der ausführenden Dienstleistungsunternehmen und Zahlungsnachweise durch Kontoauszüge

(Keine Barzahlung!)

Rechtsquelle

/ Fundstelle: § 35a EStG

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Haushaltsnahe Tätigkeiten sind:

- Zubereiten von Mahlzeiten
- Reinigung der Wohnung
- Waschen und Bügeln der Wäsche
- Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten und pflegebedürftigen Menschen
- Sonstiges: Gartenpflege, Straße fegen und Schnee schieben; „Schönheitsreparaturen“ und kleine Ausbesserungsarbeiten - nur Erhaltungsaufwand (z. B. das Tapetieren und Streichen von Wänden und Decken)

Nicht begünstigt sind Aufwendungen für die Begleitung von Kindern, alten, kranken oder pflegebedürftigen Personen, sowie Aufwendungen zur Unterrichtung und Vermittlung besonderer Fähigkeiten und sportliche bzw. Freizeitbetätigungen

Art der Dienstleistung	Ermäßigung der zu zahlenden Einkommenssteuer
Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse bei geringfügiger Beschäftigung	20%; max. 510,00 EUR
Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen	20%; max. 4.000,00 EUR
Handwerkerleistungen	20%; max. 1.200,00 EUR

Eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Hilfen wird nur gewährt, soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner oder besonderer Art berücksichtigt wurden. Übersteigen die Kosten den abziehbaren Höchstbetrag, darf für übersteigende Beträge die Steuerermäßigung haushaltsnaher Hilfen in Anspruch genommen werden (Erfüllung der Voraussetzungen nach § 35a EStG). Gleiches gilt, wenn die Aufwendungen vorrangig zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Behinderte Menschen, die den erhöhten Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, müssen noch eine Besonderheit beachten. Mit dem erhöhten Pauschbetrag für Hilflose und Blinde gelten die pflegebedingten Aufwendungen als abgegolten. In diesem Fall sollen die Aufwendungen für die Pflegekraft/ Pflegedienst schon bei den außergewöhnlichen Belastungen als berücksichtigt gelten, sodass hierfür keine Steuerermäßigung nach § 35a EStG mehr infrage kommt.

Weitere Hinweise:

Die Beschäftigung von Familienmitgliedern (Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebenspartner) kann als haushaltsnahe Hilfe nicht anerkannt werden. Aufwendungen, die nicht ausschließlich für den Privathaushalt entstanden, sind in diesem Umfang herauszurechnen. Es empfiehlt sich daher, getrennte Arbeitsverträge abzuschließen.

Zu beachten ist, dass mit dem Beschäftigungsverhältnis auch Arbeitgeberpflichten zu erfüllen sind. Dazu gehört unter anderem das Anmelden und Entrichten der Pauschalabgaben (5% Rentenversicherung, 5% Krankenversicherung, 2% Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft in Höhe von 0,67%, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6%). Für den Einzug der Pauschalabgaben ist die Knappschaft Bahn See zuständig; Service-Hotline: 01801 200 504. Dabei ist zwingend das sogenannte „Haushaltscheckverfahren“ anzuwenden. Die von der Knappschaft ausgestellte Bescheinigung gemäß §28h Abs. 4 SGB IV ist dem Finanzamt vorzulegen. Die Mitteilung, ab wann die beschäftigte Person sozialversicherungspflichtig ist (Arbeitnehmer, die die Entgeltgrenze überschreiten, z. B. bei Mehrfachbeschäftigung), erfolgt ebenfalls durch die Knappschaft Bahn See.

Arbeitgeberpflichten:

- Aufwendungen für eine sozialversicherungspflichtige Hilfe und die Inanspruchnahme von Dienstleistungsunternehmen sind seit dem 01.01.2003 nach § 35a EStG abzugsfähig.
- 400-EURO-Jobs, auch solche, bei denen ein schriftlicher Verzicht auf Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vorliegt (der Abzugsbetrag verringert sich dadurch) sind anteilig abzugsfähig.
- Rechnungen des Dienstleisters werden nur im Zusammenhang mit dem Nachweis der Überweisung (Kontoauszug) anerkannt.
- Für ein und dieselbe haushaltsnahe Hilfe (Person) kann man nur einen der drei Abzugsbeträge beanspruchen, je nachdem welche Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zusammenveranlagte Eheleute dürfen die Höchstbeträge zusammen nur einmal in Anspruch nehmen; bei getrennter Veranlagung erfolgt die hälftige Zuteilung, wobei jede andere Aufteilung beantragt werden kann.

3.9 KFZ-Steuerermäßigung (50%)

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „ G “ und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „ RF “ und „ GI “ mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis
Zuständig:	Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, Zulassungsbescheinigung Teil I, Beiblatt zum Ausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	§3a Abs. 2 S. 1 KraftStG

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „**G**“ im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen „**GI**“ (auch ohne „**G**“ im Ausweis) können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50%, und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Auf schriftliche Anforderung übersendet das Versorgungsamt dem behinderten Menschen ein Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis ohne Wertmarke. Damit wird die Steuerermäßigung beim Hauptzollamt Magdeburg beantragt. Der Antrag auf Steuervergünstigung kann auch bei Zulassung eines Fahrzeuges oder zu jedem anderen Zeitpunkt gestellt werden

Will der schwerbehinderte Mensch später lieber die „Freifahrt“ beanspruchen, so muss er sich vom Hauptzollamt Magdeburg erst bestätigen lassen, dass eine Ermäßigung der Kfz-Steuer nicht mehr in Anspruch genommen wird und diese Bestätigung sowie das Beiblatt an das Versorgungsamt zurückgeben. Daraufhin wird ein neues mit Wertmarke versehenes Beiblatt ausgestellt.

3.10 KFZ-Steuerbefreiung (100%)

Für: Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“
Schwerkriegsbeschädigte und ihnen gleichgestellte Versorgungsberechtigte („Kriegsbeschädigt“, „VB“ oder „EB“ im Ausweis) gilt die Sonderregelung (Besitzstandswahrung) nach § 17 KraftStG. Danach wird die KFZ-Steuerbefreiung nur in Fällen gewährt, bei denen die Voraussetzungen bereits am 31.05.1979 erfüllt waren oder der Berechtigte sie nur deswegen nicht erfüllte, weil er zu diesem Zeitpunkt nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnte.

Zuständig: Hauptzollamt Magdeburg

**Erforderliche
Unterlagen:**

Rechtsquelle

/ Fundstelle: § 3a Abs. 1
§ 7 Abs. 3 KraftStDV

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ beansprucht werden. Schwerbehinderte Menschen, die das Merkzeichen „H“, „BI“ oder „aG“ im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt Magdeburg die KFZ-Steuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen.

Ergänzung zu KFZ-Steuer:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/ -befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/ -ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

darf nur vom behinderten Menschen selbst, in dessen Beisein oder von anderen Personen ausschließlich zu Fahrten, die im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Person stehen, (z. B. Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung, Fahrten zum Arzt, zum Einkauf o. ä.) genutzt werden. Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder entgeltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/ -befreiung.

Wenn der behinderte Mensch kein weiteres Fahrzeug hält, kann die Steuerermäßigung/ -befreiung auch für ein Wohnmobil gewährt werden.

Sind mehrere schwerbehinderte Menschen, die alle als Einzelne die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung/ -ermäßigung als behinderte Menschen erfüllen, gemeinsam Halter eines Kraftfahrzeugs und hat keiner dieser behinderten Menschen ein weiteres Fahrzeug, so kann für das Fahrzeug Steuerermäßigung in Höhe von 50 % beantragt werden. Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn alle behinderten Menschen als Einzelne die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Ist ein Personenkraftwagen bereits steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht

3.11 Grundsteuerermäßigung

Für: Beschädigte, die eine Kapitalabfindung unmittelbar nach dem BVG (Kriegsbeschädigte) oder nach den Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären (z.B. Gewaltopfer, geschädigte ehemalige Soldaten und Zivildienstleistende, Impfgeschädigte) erhalten; unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren hinterbliebenen Ehegatten

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Bescheinigung des Versorgungsamtes über die Höhe der Kapitalabfindung und den Abfindungszeitraum

Rechtsquelle / Fundstelle: § 36 GrStG

Die Ermäßigung erhalten Beschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären, eine Kapitalabfindung erhalten haben. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt.

Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung gekürzt werden (Abfindungszeitraum). Für die Witwe eines abgefundenen Beschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung für den Abfindungszeitraum bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung entfällt, wenn die Witwe wieder heiratet.

Entsprechendes gilt für Witwer.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung können auch erfüllt sein, wenn die Kapitalabfindung zum Abschluss oder zum Auffüllen eines Bausparvertrages und dieser erst zum Erwerb des Grundstücks oder zur Hypothekentilgung verwendet wird.

3.12 Umsatzsteuerermäßigung / -befreiung

Für: Blinde Menschen/ Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller (unter bestimmten Voraussetzungen)

Zuständig: Finanzamt

Erforderliche Unterlagen: Erklärung zur Umsatzsteuer, ggf. Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

Rechtsquelle / Fundstelle: § 4 Nrn. 18, 17 Buchst. b, 19 UStG

Die Umsätze von blinden Unternehmern sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des blinden Menschen und die Auszubildenden.

Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten i. S. des Blindenwarenervertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenervertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich blinde Menschen mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kommt auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Lieferungen von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von derzeit 7%.

Ferner unterliegt die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind, der Steuerbefreiung.

Steuerfrei sind außerdem die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftige Personen eng verbundenen Leistungen, wenn diese Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden oder - bei privaten Betreibern - wenn vom Gesetz eine ausdrückliche Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter vorliegt (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen).

3.13 Erbschafts- und Schenkungssteuerfreibetrag

Für: Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen

Zuständig: Finanzamt

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis, Atteste u. ä.

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG

Der Erwerb durch die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/ Schenkers bleibt von der Erbschaft-/ Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000,00 EUR nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000,00 EUR, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

3.14 Hundesteuererlass

Für:	Blinde und gehörlose Menschen; unter bestimmten Voraussetzungen auch für sonstige hilflose Personen
Zuständig:	Gemeindeverwaltung
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, ärztliche Bescheinigung über Hilflosigkeit
Rechtsquelle / Fundstelle:	Satzungen der Gemeindeverwaltung zur Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Satzung geregelt ist. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (z. B. wenn Hunde zum Schutz von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

4 Auto / Öffentliche Verkehrsmittel

4.1 Automobilclub Beitragsermäßigung

Für: Schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Automobilclubs

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** Beitragssatzung des Automobilclubs;
Preisinformation der Hersteller

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern Beitragsermäßigungen ein.

Bei der ADAC-Zentrale in München gibt es für Mitglieder ein kostenloses Merkblatt „Vergünstigungen für Schwerbehinderte beim Halten von Kraftfahrzeugen“ und auch bei den Regionalclubs, ein Merkblatt „Hinweise für behinderte Kraftfahrer“ mit den Adressen von Firmen, die Autos behindertengerecht umrüsten oder Zubehör anbieten.

Auch bei einem Neuwagenkauf ist es möglich Sondernachlässe auf Basis des Listenpreises zu erhalten. Je nach Anbieter variieren diese Rabatte sowie die Voraussetzungen jedoch. Eine explizite Nachfrage beim geplanten Kauf empfiehlt sich daher.

4.2 Privathaftpflichtversicherung, Mitversicherung von Rollstühlen

Für:	Rollstuhlfahrer
Zuständig:	Versicherungsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle / Fundstelle:	GDV-Mitteilungen

Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt, ohne Beitragszuschlag in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser unverbindlichen Empfehlung sind die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt. Um Schwierigkeiten bei Eintritt eines Versicherungsfalles zu vermeiden, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

4.3 TÜV / Straßenverkehrsbehörde Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für:	Behinderte Menschen (allgemein)
Zuständig:	Straßenverkehrsbehörde, DEKRA, Technischer Überwachungsverein (TÜV)
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	§ 5 Abs. 6 GebOSt

Entstehen beim Technischen Überwachungsverein oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt (z. B. Eignungsgutachten, Eintragung besonderer Bedienungseinrichtungen oder Auflagen im Führerschein), so kann die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (z. B. für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

4.4 Parkerleichterung / Ausnahmegenehmigung / Parkplatzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „aG“ sowie blinde Menschen (Merkzeichen „Bl“)

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde der Landratsämter und der kreisfreien Städte, in deren Bereich der Behinderte seinen Wohnsitz hat

**Erforderliche
Unterlagen:** Schwerbehindertenausweis, Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 46 Abs. 1 StVO

Wenn Sie schwerbehindert sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die Sie berechtigt, an Stellen zu parken, an denen üblicherweise das Parken nicht erlaubt ist. Den Antrag stellen Sie bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Die Ausnahmegenehmigung kann auch schwerbehinderten Menschen erteilt werden, die keine Fahrerlaubnis besitzen, sowie Blinden. Diese berechtigt dann den jeweiligen Fahrer bei der Beförderung der behinderten Person zum Parken im nachfolgend erklärten Umfang.

Der europaweit gültige „blaue Parkausweis“ berechtigt schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“), Blinde (Merkzeichen „Bl“) sowie Contergangeschädigte (d.h. Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie) und Personen mit vergleichbaren Beeinträchtigungen zum Parken

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- auf den mit Zusatzschild „Rollstuhlfahrersymbol“ besonders gekennzeichneten Parkplätzen (sogenannten Behindertenparkplätzen),
- an Stellen, an denen ein eingeschränktes Halteverbot gilt, bis zu drei Stunden (die Ankunftszeit muss durch Einstellung auf einer Parkscheibe ersichtlich sein; auf Antrag kann für bestimmte Haltverbotsstrecken auch eine längere Parkzeit genehmigt werden),
- über die zugelassene Parkdauer hinaus im Bereich eines Zonenhalteverbots,
- über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, an denen Parken zwar erlaubt, jedoch durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist,
- in Fußgängerbereichen während der Ladezeiten, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist,
- auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung und
- in ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der markierten Parkstände, soweit der übrige Verkehr (insbesondere der fließende Verkehr) nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht und die höchstzulässige Parkzeit von 24 Stunden nicht überschritten wird.

ACHTUNG:

Spezielle Ausnahmegenehmigungen, jedoch ohne Ausstellung eines „blauen Parkausweises“, gibt es für:

- Menschen ohne Hände oder Arme (sogenannte Ohnhänder beziehungsweise Ohnarmer). Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung ihre Fahrzeuge gebührenfrei auf Parkplätzen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten sowie im Haltverbot für eine Zone beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung einer Parkscheibe abstellen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m oder weniger. Sie dürfen mit Ausnahmegenehmigung an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei parken.

Zum berechtigten Personenkreis des bundeseinheitlichen „orangefarbenen Parkausweises“, gehören:

- schwerbehinderte Menschen mit einer erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „**G**“) und die Notwendigkeit ständiger Begleitung (Merkzeichen „**B**“), bei denen:
 1. wenigstens ein Grad der Behinderung (GdB) von 80 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule oder
 2. wenigstens ein GdB von 70 alleine infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 infolge Funktionsstörungen des Herzens und/oder der Atmungsorgane vorliegen
- an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankte Personen, bei denen alleine aufgrund dieser Erkrankungen ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- Stomaträger mit doppeltem Stoma (künstlicher Darmausgang und künstliche Harnableitung nach außen) mit Einzel-GdB 70

Der orangefarbene Parkausweis führt in allen Fällen zur Inanspruchnahme der oben genannten Parkerleichterungen bis auf das Parken auf Schwerbehindertenparkplätzen (Rollstuhlfahrsymbol).

Besitzstandsregelung Sachsen-Anhalt - Parkerleichterung für Menschen mit Behinderung

Zur Vermeidung von Härtefällen wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt nach Durchführung des im Behinder-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

tengleichstellungsgesetz vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren folgende - nur für Sachsen-Anhalt geltende - Besitzstandsregelung getroffen.

Personen, die auf Grund ihrer Behinderung zum Ein- und Aussteigen auf das vollständige Öffnen der Türen und somit auf Parkmöglichkeiten von besonderer Breite angewiesen sind konnten nach Ablauf etwaiger Befristungen bei Vorliegen der bisher geltenden Voraussetzungen erneut Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StVO erteilt werden, wenn die Berechtigung bis zum 28. Februar 2010 vorlag.

Neben den Parkerleichterungen nach Abschnitt I VwV zu § 46 StVO (Rn. 119 bis 127) kann ihnen die Benutzung von Parkplätzen, die durch Zeichen 314 oder 315 StVO mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ oder durch entsprechende Bodenmarkierung gekennzeichnet sind (vgl. Rn. 21, 22 VwV zu § 45 StVO), gestattet werden. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Verfahrensablauf:

Die Ausnahmegenehmigung können persönlich oder durch einen Bevollmächtigten beantragt werden. Der Vordruck liegt bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden vor. Im Falle einer Bevollmächtigung sind eine schriftliche Vollmacht und der Personalausweis des Antragstellers vorzulegen.

4.5 Sicherheitsgurt / Schutzhelm / Umweltzonen / Mitnahme von Kindern

Für: Menschen mit und ohne Behinderung

Zuständig: Straßenverkehrsbehörde

**Erforderliche
Unterlagen:** Bescheinigung des Arztes

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO
RdErl. des Bundesministers für Verkehr
vom 16.6.1976 - StV 4/36.42.21a (VkBl.
1976 S. 437);
3. VO über Ausnahmen von straßenver-
kehrsrechtlichen Vorschriften vom
05.06.1990

Auf Antrag erteilt die Straßenverkehrsbehörde (in der Regel kostenfrei) Ausnahmegenehmigungen:

Anlegepflicht von Sicherheitsgurten

Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (z.B. nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 cm beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 cm infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Schutzhelmpflicht

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- bzw. Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen. Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Geltungsdauer

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf 1 Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nichtbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Befreiung vom Fahrverbot in Umweltzonen

Das Fahrverbot in Umweltzonen ohne entsprechende Plakette gilt nicht für Fahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ sind.

Mitnahme behinderter Kinder

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für Behinderte benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22 a Abs. 1 Nr. 27 StVZO nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann.

4.6 Öffentlicher Personenverkehr „Freifahrt“

Für:	Freifahrtberechtigte Personen
Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck und Beiblatt mit Wertmarke
Rechtsquelle / Fundstelle:	§§ 228 - 230 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos oder blind sind (Merkzeichen „G“, „aG“, „GI“, „H“, „BI“). Als Gehörlose in diesem Sinne gelten auch Hörbehinderte mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache oder geringer Sprachschatz) vorliegen.

Das Beiblatt mit der Wertmarke gibt das zuständige Versorgungsamt auf Anforderung heraus. Die Wertmarke wird gegen Entrichtung des Betrages von 80,00 EUR für ein Jahr und 40,00 EUR für ein halbes Jahr ausgegeben. Wird die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeit zurückgegeben, wird auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Berechtigte vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeit der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

Die Möglichkeit der Rückerstattung beschränkt sich nur auf die Ganzjahreswertmarke. Für die Halbjahreswertmarke ist somit keine Rückerstattung möglich.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Ausnahme für eine volle Rückerstattung des Eigenbeteiligungsbetrages liegen vor, wenn die Ganz- bzw. Halbjahreswertmarke vor Beginn der Gültigkeit zurückgegeben wird oder wenn sich durch Feststellung des Merkzeichen „H“ oder „BL“ der Anspruch auf eine unentgeltliche Wertmarke vorliegt.

Unentgeltlich wird die Wertmarke laut § 228 Abs. 4 SGB IX für schwerbehinderte Menschen herausgegeben,

- die blind im Sinne des § 72 Abs. 5 SGB XII oder entsprechender Vorschriften sind oder
- die hilflos im Sinne des § 33b Einkommensteuergesetz oder entsprechender Vorschriften sind oder
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten oder
- die für den Lebensunterhalt laufende Leistungen nach dem SGB XII (3. und 4. Kapitel) bzw. nach SGB VIII erhalten oder
- die Leistungen nach den § 27a, d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten oder
- die am 1. Oktober 1979 die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 und Abs. 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978), das zuletzt durch Artikel 41 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, erfüllen, solange ein Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 70 festgestellt ist oder von mindestens 50 festgestellt ist und sie infolge der Schädigung erheblich gehbehindert sind; das Gleiche gilt für schwerbehinderte Menschen, die diese Voraussetzungen am 01. Oktober 1979 nur deshalb nicht erfüllt haben, weil sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten.

Achtung Wahlrecht!

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die „Freifahrt“ kann von Ausweisinhabern mit den Merkzeichen „G“ und/oder „GI“ nur beansprucht werden, wenn sie keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung geltend machen. Nur bei den Merkzeichen „aG“, „BI“, „H“ wird zusätzlich zur „Freifahrt“ die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer gewährt.

Unentgeltliche Beförderung

Für schwerbehinderte Reisende, die die Voraussetzungen der Freifahrtberechtigung erfüllen, wird durchgängig eine bundesweite kostenfreie Nutzung der Nahverkehrszüge der DB Regio AG (S-Bahn, Regionalbahn (RB), Regionalexpress (RE) und Interregio-Express (IRE)) ermöglicht. IC/EC-, ICE- und D-Züge sind Fernverkehrszüge und daher nicht von der Regelung betroffen. Fernverkehrszüge können unentgeltlich nur benutzt werden, wenn sie für Fahrkarten des Verkehrsbundes freigegeben sind.

Auch Schienenpersonennahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen können bundesweit in der 2. Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden.

Weitere Leistungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs

Unentgeltliche Beförderung auf allen Straßenbahn- und Buslinien im Nahverkehr. Die Freifahrtberechtigung gilt nicht für Fernbusse, da diese nicht zum Nahverkehr gehören.

Handgepäck, Krankenfahrstuhl, usw.

Im öffentlichen Personenverkehr werden Handgepäck, Krankenfahrstuhl (soweit möglich) und sonstige orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich befördert.

Gerichtsurteil (Pflichten des Busfahrers)

Der Fahrer eines Linienbusses muss beim Starten Rücksicht auf behinderte Menschen nehmen. Er darf erst dann anfahren,

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

wenn er sich vergewissert hat, dass erkennbar behinderte Menschen einen Sitzplatz oder Halt im Wagen gefunden haben (BGH Urteil v. 1.12.1992 - VI ZR 27/92).

4.7 Öffentlicher Personenverkehr unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „ B “
Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis mit o. g. Merkzeichen
Rechtsquelle / Fundstelle:	§ 228 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Im öffentlichen Personenverkehr (Nah- und Fernverkehr, außer Sonderzüge und Sonderwagen) wird die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen in der Klasse, für die der Ausweisinhaber eine Fahrkarte besitzt, unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „**B**“ und den Vermerk: „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ enthält. Bei älteren Ausweisen kann noch der Vermerk „Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ enthalten sein.

Das Merkzeichen „**B**“ im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Schwerbehinderte Menschen mit dem gleichen Merkzeichen werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen, die die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachweisbar besitzt, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

seines Berufes begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe, usw.).

Besondere Regelungen für blinde Menschen

Neben dem Begleiter eines blinden Menschen wird auch ein Blindenführhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „**Bl**“ enthält.

Wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund befördern kostenfrei auch die Staatsbahnen der meisten europäischen Länder. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte besitzt, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Nach den Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG benötigt ein Kind unter 15 Jahren in Begleitung seiner Eltern/ Großeltern und bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung anderer Personen keine Fahrkarte. Das gilt selbstverständlich auch für schwerbehinderte Kinder. Wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis des Kindes entsprechend bescheinigt ist, treffen die o. g. Regelungen zu. Die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson setzt voraus, dass ein behindertes Kind ab 6 Jahren im Besitz einer Fahrkarte ist, wenn es nicht aufgrund der gesetzlichen Nachteilsausgleiche unentgeltlich reist.

4.8 Personenverkehr-Bahn: Benutzung 1. Wagenklasse mit Fahrausweis 2. Klasse

Für: Schwerkriegsbeschädigte/ Verfolgte des Bundesentschädigungsgesetzes mit GdS ab 70

Zuständig: Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit dem Vermerk „Kriegsbeschädigt“ und dem Merkzeichen **1. Kl.**

Rechtsquelle / Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Zur Benutzung der 1. Wagenklasse - auch Schlafwagen - mit einem Fahrausweis 2. Klasse (auch Bahn Card 2. Klasse) sind Schwerkriegsbeschädigte mit einem GdS von mindestens 70 berechtigt, wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.

Für Sonderzüge, Sonderwagen und Autozüge sowie bei Fahrausweisen, deren Preise Zuschläge für Arrangements oder Ähnliches enthalten, wird die Vergünstigung nicht gewährt. Die Verpflichtung zur Zahlung tarifmäßiger Zuschläge (z. B. Bett- und Liegeplatzzuschläge) bleibt unberührt.

Dies gilt

- in allen Zügen des Nahverkehrs (S, RB, RE, IRE) (Schwerbehindertenausweis und Wertmarke müssen mitgeführt werden)
- mit einer Fahrkarte 2. Klasse in allen Fernverkehrszügen der DB, ausgenommen sind Fahrkarten in Sonderzügen und Sonderwagen. Für Fahrten in den ICE Sprinterzügen

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

ist der Aufpreis für die 1. Klasse zu zahlen. Beiblatt und Wertmarke werden nicht benötigt.

4.9 Personenverkehr-Bahn: unentgeltliche Beförderung von Krankenfahrrädern

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Zuständig: Fahrkartenausgabe, Gepäckabfertigung der Verkehrsunternehmen

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit einem halbseitigen orangefarbenen Flächen-druck

Rechtsquelle / Fundstelle: Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen, Beförderungsbedingungen für Reisegepäck

Rollstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel werden unentgeltlich mitgenommen, wenn Sie in den Personenwagen an den dafür vorgesehenen Stellen untergebracht werden können (keine Hauszustellung oder -abholung). Gegen Vorzeigen des entsprechend gekennzeichneten Schwerbehindertenausweises werden ein Rollstuhl sowie sonstige Hilfsmittel frachtfrei auf Gepäckticket befördert. Sie müssen für den eigenen Gebrauch des schwerbehinderten Menschen bestimmt sein.

4.10 Personenverkehr Bahn: entgeltfreie Sitzplatzreservierung

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf ständige Begleitung angewiesen sind (Merkzeichen „B“ und der Vermerk: „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“), sehbehinderte und blinde Menschen (Merkzeichen „BI“). Für die notwendige Begleitung können höchstens bis zu zwei Plätze kostenlos reserviert werden.

Zuständig: Fahrkartenausgabe

Erforderliche Unterlagen: Behindertenausweis mit orangefarbenen Flächenaufdruck und Merkzeichen „B“ und/oder „BI“

Rechtsquelle / Fundstelle: Serviceangebot der DB AG für mobilitätseingeschränkte Reisende

Grundsätzlich sollten sich mobilitätseingeschränkte Reisende vor Antritt der Fahrt über die aktuelle Situation informieren durch

- die MobilitätsServiceZentrale der Deutschen Bahn unter Tel. 01806-512 512 täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Gebühr: 0,20 EUR/Min.)
- das Internet unter www.bahn.de/handicap
- die Broschüre „Mobil mit Handicap - Service für mobilitätseingeschränkte Reisende“ erhältlich an allen Service-Punkten der Deutschen Bahn; dort gibt es auch Informationen zu den nicht bundeseigenen Eisenbahnen

In jedem Zug (ausgenommen DB Autozug, DB Nachtzug; Urlaubsexpress) gibt es spezielle Sitzplätze oder Abteile für mo-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

mobilitätseingeschränkte Reisende. Sie sind für diejenigen gedacht, die nicht auf den Rollstuhl angewiesen sind. Grundsätzlich wird das Reservieren eines Sitzplatzes empfohlen. Für den Fall, dass die Reservierung nicht erfolgt ist, können die Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Reisende in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist, dass im ICE Sprinter Reservierungspflicht besteht.

Da nicht alle IC/EC- und D-Züge für Rollstuhlfahrer geeignet sind, empfiehlt die Deutsche Bahn AG, bei der Wahl eines geeigneten Zuges die Beratung der Mobilitätsservicezentrale in Anspruch zu nehmen.

Bei der Platzbestellung bzw. bei Abholung nach fernmündlicher Bestellung ist o. g. Nachweis vorzulegen.

4.11 Personenverkehr-Bahn: ermäßigter Fahrpreis / Informationen für behinderte Menschen

Für:	Reisende mit Behinderungen
Zuständig:	Verkehrsunternehmen
Erforderliche Unterlagen:	Allgemeine Geschäftsbedingungen, freiwillige Zusatzleistungen
Rechtsquelle / Fundstelle:	

Reisende ohne Freifahrtberechtigung sollten bei den Verkehrsunternehmen nach Fahrpreisermäßigungen, Rabatten oder Zusatzleistungen fragen.

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende geben Broschüren, Service-Telefonnummern, FAX-Abrufe und das Internet (z. B. www.bahn.de).

Die Broschüre der Deutschen Bahn „Mobil mit Handicap - Service für mobilitätseingeschränkte Reisende“ enthält z. B. neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf Bahnhöfen.

Der Bundesverband Deutsche Omnibusunternehmer (BDO) e. V., Reinhardstraße 25, 10117 Berlin, Tel. 030/24089-300, E-Mail: info@bdo-online.de, hat ein Verzeichnis erarbeitet, dem Anschriften von Busunternehmen entnommen werden können, die über behindertengerecht ausgestattete Reiseomnibusse verfügen („Verzeichnis barrierefreier Reisebusse in Deutschland“). Interessenten wird das Verzeichnis kostenlos übersandt.

4.12 Personenverkehr-Bahn: Bereitstellung von Parkplätzen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde (Merkzeichen „aG“ und „BI“)

Zuständig: Fahrkartenausgaben

Erforderliche Unterlagen: Ausnahmegenehmigung und Parkausweis nach § 46 StVO, Fahrkarte mit Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck, Merkzeichen „aG“, „BI“ (beim Lösen der Parkkarte)

Rechtsquelle / Fundstelle: Bedingungen für das Parken an Bahnhöfen der Deutschen Bahn AG

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen.

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde dürfen ihr Fahrzeug kostenlos auf den Kundenparkplätzen abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. Die Ausnahmegenehmigung muss auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorgezeigt werden. Für den Fall, dass alle Stellplätze belegt sind, gibt es keinen Anspruch auf einen Stellplatz.

4.13 Personenverkehr-Bahn: Nachlösezuschlag

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „ B “ und/oder „ BI “
Zuständig:	Zugbegleitpersonal
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen

Schwerbehinderte Menschen, die ohne Begleitung reisen und in deren Ausweis das Merkzeichen „**B**“ und/oder „**BI**“ anerkannt ist, zahlen den stationären Verkaufspreis im Zug, wenn bei Antritt der Fahrt Fahrkarten nur aus einem betriebsbereiten Automaten hätten gelöst werden können.

Von allein reisenden schwerbehinderten Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „**B**“ und der Satz „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ steht, wird beim Nachlösen im Zug der „Nachlösezuschlag“ nicht erhoben, wenn die Fahrausweise vor Reiseantritt nur aus Fahrausweisautomaten hätten gelöst werden können.

4.14 Flugverkehr: Ermäßigung des Flugpreises

Für:	Schwerbehinderte Menschen, Schwerwehrdienstbeschädigte der Bundeswehr, Schwerkriegsbeschädigte, notwendige Begleiter von schwerbehinderten Menschen
Zuständig:	Fluggesellschaften
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes mit Zusatzbescheinigung über die Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (Beiblatt mit Wertmarke) und/oder Merkzeichen „ VB “ oder „ EB “ bzw. „ B “
Rechtsquelle / Fundstelle:	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife der Fluggesellschaften

Reisende sollten sich über mögliche Ermäßigungen, Rabatte und Sonderkonditionen bei den Fluggesellschaften informieren.

Die Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, die das Merkzeichen „**B**“ im Schwerbehindertenausweis führen, werden auf innerdeutschen Flügen kostenlos in derselben Klasse wie der schwerbehinderte Mensch befördert. Eine kostenlose Beförderung von Begleitpersonen im Flugverkehr ist allerdings nicht gesetzlich gesichert.

Erleichterungen im Flugverkehr

Im Flugverkehr zählen behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch u. a. unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge rechtzeitig zu buchen.

Die deutschen Linien- und Charter Fluggesellschaften gewähren schwerbehinderten Menschen und in besonderen Fällen Begleitpersonen besondere Erleichterungen, u. a.

- Rollstühle und sonstige Hilfsmittel werden kostenlos befördert,
- Blindenhunde werden kostenlos mit im Passagierraum befördert (Maulkorbpflicht),
- Betreuung der schwerbehinderten Personen durch die Mitarbeiter des Flughafens bzw. der Fluggesellschaften vom Check-in bis zur Gepäckausgabe am Zielort,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden.

4.15 Schulweg behinderter Schüler - Fahrkostenerstattung

Für:	Eltern behinderter Schüler
Zuständig:	Landkreise und kreisfreie Städte
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis, im Einzelfall amtsärztliche Einschätzung
Rechtsquelle / Fundstelle:	Schülerfahrtkostensatzung der jeweiligen kreisfreien Stadt/bzw. des Landkreises

Die Fahrtkostenerstattung für Schüler ist gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Schülerfahrtkostensatzungen der Landkreise bzw. kreisfreien Städte festzuschreiben und aus diesem Grunde unterschiedlich geregelt. In diesen Satzungen werden Antrags- und Ausschlussfristen, Verfahrenswege, Umfang und Abgrenzung der Erstattung, die Höhe des Eigenanteils der Eltern u. ä. festgelegt und ggf. jährlich neu beschlossen.

Im Allgemeinen enthalten die Satzungen Mindestentfernungen, die überschritten werden müssen, um Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

Für behinderte Schüler können unabhängig davon andere Regelungen (z. B. Schülerspezialverkehr) und im Einzelfall auch Ausnahmemöglichkeiten (z. B. Wegstreckenentschädigung bei Benutzung von Privat-Pkw, Fahrtkostenerstattung für eine erforderliche Begleitperson) in den Satzungen festgelegt sein. Es empfiehlt sich deshalb, unbedingt Rücksprache mit dem zuständigen Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu nehmen.

4.16 Fahrdienste: Übernahme der Benutzungskosten

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Rehabilitationsträger
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes
Rechtsquelle / Fundstelle:	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

5 Wohnen

5.1 Wohngeld: Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für: Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 100, Pflegebedürftige mit einem GdB ab 50

Zuständig: Stadt-/ Kreisverwaltung

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis (oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes), Nachweis des Familien-Jahreseinkommens und der Wohnungskosten, Bescheid über Pflegegeld oder Pflegezulage

Rechtsquelle / Fundstelle: Wohngeldgesetz

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für Wohnraum gezahlt. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder Belastung. Zum Gesamteinkommen rechnen die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG, ergänzt um nach dem Wohngeldgesetz zu berücksichtigende steuerfreie Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens wird ein Freibetrag von 1.500,00 EUR abgesetzt für jeden schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 50, bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die häusliche Pflegebedürftigkeit kann nachgewiesen werden durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch einen Bescheid über den Bezug von Pflegegeld oder von Leistungen nach § 35 BVG, nach § 267 Abs. 2 Nr. 2 c LAG sowie nach §§ 36 bis 39 SGB XI und § 41 SGB XI.

5.2 Barrierefreies Wohnen: Beratungsstellen

Für:

Zuständig:

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:**

In Sachsen-Anhalt bietet eine große Beratungsstelle für barrierefreies Bauen ihre fachliche Hilfe an, die Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, Telefon 0391- 58 91 74 5. Vorrang haben behinderte und alte Menschen; aber auch Bauherren, Architekten, Verwaltungen und Institutionen können sich beraten lassen.

5.3 Mietrecht: Sozialrechtliche Schranken

Für: Mieter mit einer Schwerbehinderung, Menschen, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen wären und für die bestimmte Umstände eine unzumutbare Härte darstellen würden

Zuständig: Vermieter als Vertragspartei, gerichtlicher Schutz: Amtsgericht

Erforderliche Unterlagen: Mietvertrag, Aktennotizen über Gespräche mit dem Vermieter; für das gerichtliche Verfahren: Gründe, die unbestimmte Rechtsbegriffe, wie Unzumutbarkeit, soziale Härte, Nachteil des Mieters bzw. Vermieters (Interessenabwägung) ausfüllen, ggf. Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest

Rechtsquelle / Fundstelle: §§ 573 bis 573c BGB ordentliche Kündigung des Vermieters §§ 574 bis 574b BGB Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung § 554a BGB Barrierefreiheit § 554 BGB Duldung von Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Der Vermieter kann nach § 573 BGB den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (z. B. Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechtes gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 573 a BGB). Die Kündigungsfrist verlängert sich in diesem Fall um 3 Monate.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn, seine Familie oder einen anderen Angehörigen seines Haushaltes eine Härte bedeuten würde und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 574 BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen (§ 574 b BGB). Der Mieter soll über die Gründe seines Widerspruchs Auskunft erteilen. Eine Härte liegt z. B. vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann (§ 574 BGB). Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörender Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Schwerbehinderteneigenschaft zu berücksichtigen. Die Gerichte haben u. a. eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn psychisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Um seiner Erhaltungspflicht zu genügen, hat der Vermieter das Recht, vom Mieter zu verlangen, die Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und anderen Maßnahmen zu dulden (§ 554 Abs. 1 und 2 BGB). Die Duldungspflicht besteht aber nicht, wenn die Maßnahme in Durchführung oder Folgen für den Mieter, seine Familie oder Haushaltsangehörigen eine nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Das ist anhand einer Abwägung der beiderseitigen Interessen zu ermitteln.

Neu aufgenommen wurde das Recht, vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen zu verlangen, um die Mietwohnung behindertengerecht nutzen zu können. Der Anspruch hängt von einer Interessenabwägung ab.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Informationen zum Mieterschutz bieten u. a. Mieterschutzvereine, Verbraucherschutz-Organisationen und Rechtsanwälte.

6 Kommunikation / Medien

6.1 Postversand - Blindensendungen

Für: Blinde Menschen

Zuständig: Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Deutschen Post AG für den Briefdienst Inland (AGB BRIEF NATIONAL) sowie den Frachtdienst Inland (AGB PAKET/ EXPRESS NATIONAL)

Blindensendungen sind:

- Schriftstücke in Blindenschrift (Braille-Schrift)
- Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger, die für blinde Menschen bestimmt sind und deren Absender oder Empfänger eine amtlich anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt
- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden

Ihre Umhüllung bzw. Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung/ Cécogramme“ tragen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Blindensendungen können von jedem versandt werden. Die Beförderung erfolgt entgeltfrei, Zusatzleistungen (z. B. Einschreiben) werden jedoch berechnet.

6.2 Ermäßigung des Rundfunkbeitrages und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht

Für: Personenkreis entsprechend § 2 SGB IX
Bezieher von bestimmten Sozialleistungen

Zuständig: ARD ZDF Deutschlandradio, Beitragsservice, 50656 Köln

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „**RF**“, Bewilligungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem BVG und Sonderfürsorgeberechtigte nach dem BVG, Bewilligungsbescheide nach den Sozialgesetzbüchern

Rechtsquelle / Fundstelle: § 4 RBStV Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatvertrag vom 01.01.2017

Im privaten Bereich ist von jedem Wohnungsinhaber ein Rundfunkbeitrag von 17,50 € für Fernsehen und Radio zu entrichten. Dies ist unabhängig ob Fernseh- oder Rundfunkgeräte in der Wohnung vorhanden sind.

1. Beitragsmäßigung

Schwerbehinderte Menschen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Merkzeichen „**RF**“ auf dem Schwerbehindertenausweis festgestellt wurde, werden an der Rundfunkfinanzierung mit einem ermäßigten Rundfunkbeitrag beteiligt. Gemäß § 4 Abs. 2 des Staatsvertrages wird der Rundfunkbeitrag auf Antrag auf ein Drittel ermäßigt und beträgt 5,83 Euro pro Monat.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Hierzu gehören:

- Blinde nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen mit einem GdB von 60 allein wegen der Sehhinderung.
- Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Das Versorgungsamt entscheidet darüber im Einzelfall. Die Voraussetzung ist immer erfüllt, wenn auf beiden Ohren mindestens eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von mindestens 50 anerkannt wurde. Eine reine Schall-Leis-tungs-Schwerhörigkeit, die durch Hörhilfen gebessert werden kann, begründet noch kein Anspruch.
- Schwerbehinderte Menschen, deren GdB nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig - also nicht nur zeitweise nicht teilnehmen können. Diese Voraussetzung ist erst erfüllt, wenn durch die Behinderung (z.B. durch Erstellung, Geruchsbelästigung, laute Atemgeräusche, übertragbare Krankheiten, häufige Anfälle) die Teilnahme als Zuschauer oder Zuhörer an jeder Art von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen ist; sie ist nicht schon deshalb erfüllt, weil die Veranstaltung z.B. im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfindet, weil geraucht wird, weil es dort Stehplätze gibt oder weil großes Gedränge zu erwarten ist. Dabei spielt keine Rolle, ob ein Veranstaltungsbesuch nur mit Hilfe Dritter oder mit technischen Hilfsmitteln erfolgen kann. Die regelmäßige Berufstätigkeit eines schwerbehinderten Menschen außerhalb der Wohnung oder die Fähigkeit ein Kraftfahrzeug selbst zu führen, wird in diesem Fall als Indiz dafür gewertet, dass öffentliche Veranstaltungen aufgesucht werden können. Bei Vorliegen einer Hilflosigkeit (Merkzeichen „H“) oder einer außergewöhnlichen Gehbehinderung (Merkzeichen „aG“) kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass dem schwerbehinderten Menschen die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich ist.

2. Beitragsbefreiung

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung aufgrund des festgestellten Merkzeichens „**RF**“ besteht ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht für Bezieher von bestimmten Sozialleistungen. Solche Leistungen sind insbesondere:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder dem Bundesversorgungsgesetz
- Empfänger von Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem BAföG, die nicht mehr bei den Eltern leben
- Sonderfürsorgeberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Empfänger von Hilfen zur Pflege, Pflegegeld oder Pflegezulagen nach dem Bundesversorgungsgesetz, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Lastenausgleichsgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften
- Junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem SGB VII in einer stationären Einrichtung leben
- Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder 27 d BVG

3. Bescheinigung für taubblinde Menschen

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Staatsvertrages werden taubblinde Menschen auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.

4. Rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Gem. § 4 Abs. 4 des Staatsvertrages ist auch eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht möglich.

Die Dauer der Befreiung oder Ermäßigung richtet sich nach dem Gültigkeitszeitraum des Nachweises (Feststellungsbescheid nach dem SGB IX bzw. Leistungsbescheide für o.g. Sozialleistungen). Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Gültigkeitszeitraum beginnt, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Ersten des Monats, in dem die Befreiung oder Ermäßigung beantragt wird.

In der Regel gilt die Ermäßigung oder Befreiung, solange die jeweilige Leistung gewährt wird. Bevor sie ausläuft, ist ein neuer Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung zu stellen.

Antragsformulare können bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio bezogen werden. Weitergehende Fragen können an den Beitragsservice unter der Hotline 0185 9995 0450 gerichtet werden.

Eine Antragstellung per E-Mail ist wegen der eigenhändigen Unterschrift und dem beizufügenden Nachweis nicht möglich.

6.3 Telefon und Mobilfunk: Gebührenermäßigung

Für:	Schwerbehinderte und einkommensschwache Menschen
Zuständig:	Niederlassungen der Deutschen Telekom (z. B. T-Punkt) und andere Verbindungnetzbetreiber; Mobilfunkanbieter
Erforderliche Unterlagen:	Bescheid des Versorgungsamtes über die Ermäßigung von der Rundfunkgebührenpflicht, Schwerbehindertenausweis, Bescheid über die Gewährung von BAföG
Rechtsquelle / Fundstelle:	

Da sich die Tarifgestaltung der verschiedenen Verbindungnetzbetreiber ständig ändert, haben wir auf detaillierte Informationen verzichtet. Im Regelfall wird sich die Ermäßigung nicht auf den Telefonanschluss selbst (Grundgebühr), sondern auf die jeweils in Anspruch genommenen Verbindungen beziehen.

Ferner bieten verschiedene Mobilfunkanbieter Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen an. Diese ändern sich jedoch regelmäßig, weshalb eine detaillierte Beratung bezüglich der Tarife beim jeweiligen Anbieter zu empfehlen ist.

6.4 Telefon Zusatzgeräte und Spezialtelefone

Für: Menschen mit Hörbehinderung (Merkzeichen „G1“) und Bewegungseinschränkungen, die Spezialtelefone bzw. Zusatzgeräte erfordern

Zuständig: Telefonanbieter, z. B. Deutsche Telekom

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:**

Seit auch die Geräte privater Anbieter über das Leistungsnetz der Deutschen Telekom betrieben werden dürfen, hat die Entwicklung zahlreiche Hilfsmittel für die verschiedensten Zwecke auf den Markt gebracht. Die nachfolgenden Angaben können daher nur beispielhaft sein:

- Telefone, die eigens für Hörgeräteträger mit einem speziellen Magnetfelderzeuger ausgestattet sind,
- Telefone mit extra großem Display, großen Tasten und Leuchtanzeige für ankommende Gespräche, die auch Menschen mit Sehschwächen eine problemlose Bedienung erlauben,
- Telefone, die die Bedienung von Türöffnern, Lichtschaltern und anderen elektrischen Geräten ermöglichen,
- Elektronenblitze, die ankommende Gespräche melden und eine ideale Hilfestellung für Menschen mit Hörschwäche sind,
- Minivibratoren als Ergänzung zu Elektronenblitze,
- Hörverstärker mit regelbarem eingebauten Lautsprecher, an die auch Hilfsgeräte für Hörgeschädigte angeschlossen werden können,
- Schreibtelefone für Gehörlose,

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- Bildtelefon mit Übersetzungsmöglichkeit in Gebärdensprache Saxonia Deaf Call oder TeleSign für Hörbehinderte (Förderung der Kosten am Arbeitsplatz durch die örtlich zuständigen Integrationsämter möglich)
- Funkrufsysteme mit Nachrichtendisplay (z. B. für den Arbeitsplatz gehörloser Menschen).

6.5 Notruf Fax für behinderte Menschen

Für: Menschen mit Hörbehinderung (Merkzeichen „Gf“)

Zuständig: Landesverband der Gehörlosen e.V.
Sachsen-Anhalt Magdeburg,
Deutscher Schwerhörigenbund e.V.

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:**

Der Deutsche Schwerhörigenbund e.V. veröffentlicht im Internet einen Überblick über Notrufnummern. Das Formblatt ist über den Landesverband der Gehörlosen e. V. erhältlich.

7 Beruf

7.1 Begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben

Für:	Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber; gleichgestellte Jugendliche und junge Erwachsene gemäß § 151 Abs. 4 SGB IX während der Ausbildung
Zuständig:	Rehabilitationsträger; Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt – Integrationsamt
Erforderliche Unterlagen:	Antrag, ggf. Schwerbehindertenausweis/ Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle / Fundstelle:	§ 185 SGB IX und das Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Zur (vorbeugenden) Sicherung des Arbeitsplatzes erbringt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Integrationsamt -, vielfältige persönliche Hilfen und finanzielle Leistungen an behinderte Menschen und an Arbeitgeber. Dazu gehören z. B. Beratungen und persönliche Betreuung bei Schwierigkeiten im Beruf sowie finanzielle Hilfen.

1. für schwerbehinderte Menschen

- für technische Arbeitshilfen,
- zum Erreichen des Arbeitsplatzes,
- zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz,

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des schwerbehinderten Menschen entspricht,
 - zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten,
 - in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und für eine notwendige Arbeitsassistenz.
2. für Arbeitgeber
- zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,
 - Zuschüsse für Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,
 - Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen gleichgestellt worden sind,
 - für Prämien zur Einführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements,
 - für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 158 SGB IX verbunden sind, insbesondere wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde,
 - Zuschüsse und Darlehen, wenn neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden
3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Anträge müssen jeweils vorher gestellt werden. Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen.

Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. Die Integrationsfachdienste stehen den behinderten Menschen und Arbeitgebern kostenfrei zur Verfügung.

7.2 Der besondere Kündigungsschutz

Für:	Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Landesverwaltungsamt / Integrationsamt Sachsen-Anhalt
Erforderliche Unterlagen:	Nachweis der Schwerbehinderung durch Feststellungsbescheid; offenkundige Schwerbehinderung, Gleichstellungsbescheid der Agentur für Arbeit
Rechtsquelle / Fundstelle:	§§ 168 bis 175 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Erwägt der Arbeitgeber eines nachweislich anerkannten schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, eine Kündigung, muss er vor Ausspruch dieser die Zustimmung des Integrationsamtes einholen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung kann diese Zustimmung nur innerhalb von 2 Wochen bei dem für den Sitz des Betriebes/der Dienststelle zuständigen Integrationsamt beantragt werden. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitgeber von allen entscheidungserheblichen Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen.

Ausgeschlossen von diesem besonderen Kündigungsschutz ist der Personenkreis nach § 173 SGB IX. Eine Kündigung, die durch den Arbeitgeber ohne die vorherige Zustimmung des Integrationsamtes ausgesprochen wird, ist nach § 168 SGB IX in Verbindung mit § 134 BGB nichtig, mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis fortbesteht. Zusätzlich empfohlen wird die Kla-

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

geerhebung beim Arbeitsgericht auf Feststellung, dass die ausgesprochene Kündigung nichtig ist. Die Frist von 3 Wochen ab Zugang der Kündigung ist einzuhalten.

Von diesem Zustimmungserfordernis erfasst werden nur Kündigungen gegenüber solchen Arbeitnehmern, die bei Zugang der Kündigung bereits als schwerbehinderte Menschen anerkannt sind oder die den Antrag auf Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht beim Versorgungsamt gestellt haben. Die Antragstellung stellt einen vorläufigen Kündigungsschutz dar. Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die mindestens drei Wochen vor Kündigung den Gleichstellungsantrag gestellt haben oder bereits als Gleichgestellte anerkannt sind.

Weiterhin erfolgt kein Zustimmungserfordernis, wenn eine Feststellung als Schwerbehinderter oder Gleichgestellter durch das Verhalten des Antragstellers nicht getroffen werden kann.

7.3 Zusatzurlaub

Für: Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB IX (gemäß § 151 Abs. 3 SGB IX nicht: Gleichgestellte), die in einen Betrieb/Dienststelle eingegliedert sind und in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigte schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Arbeitgeber

Erforderliche Unterlagen: Nachweis der Schwerbehinderung durch Feststellungsbescheid; bei offensichtlicher Schwerbehinderung ist ein Nachweis nicht erforderlich

Rechtsquelle / Fundstelle: § 208 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Urlaubsjahr. Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

1. Zusatzurlaub wird wie Erholungsurlaub erworben. Wenn der schwerbehinderte Mensch im Laufe des Urlaubsjahres ins Arbeitsverhältnis tritt, ergeben sich folgende Ansprüche:

Eintritt 1. Jahreshälfte	Erholungsurlaub: voller Anspruch Zusatzurlaub: voller Anspruch	§ 4 BUrlG
-----------------------------	---	-----------

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Eintritt 2. Jahreshälfte	Erholungsurlaub: anteiliger Anspruch (x/12) Zusatzurlaub: anteiliger Anspruch (x/12)	§ 5 Ia-c BUrIG
-----------------------------	---	-------------------

2. Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden. Die Zwölftelung ist nach der letzten Gesetzesnovellierung auch nach Erlöschen bzw. Entziehen des Schwerbehindertenschutzes anzuwenden. Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 152 Abs. 1 und 2 SGB IX rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrundeliegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.
3. Bei nachstehenden Beendigungstatbeständen (Vertragsende durch Fristablauf oder Tod) ist der Urlaubsanspruch wie folgt zu behandeln:

Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der Wartezeit		
	a) Beendigung in der 1. Jahreshälfte anteiliger Anspruch (x/12) Zusatzurlaub	§ 5 Abs.1 c BUrIG
	b) Beendigung in der 2. Jahreshälfte voller Anspruch Zusatzurlaub	Rechtsprechung BAG
Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis vor Erfüllung der Wartezeit		
	a) anteiliger Anspruch (x/12) Erholungsurlaub	§ 5 Abs.1 b BUrIG

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

	b) anteiliger Anspruch (x/12) Zusatzurlaub	
--	---	--

7.4 Teilhabe für schwerbehinderte Menschen im öffentlichen Dienst

Für:	Schwerbehinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind; unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gleichgestellte
Zuständig:	Dienstherr bzw. öffentliche Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis/ Gleichstellungsbescheid
Rechtsquelle / Fundstelle:	Richtlinie über die Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen (Fürsorgeerlass für Schwerbehinderte)

In dieser Verwaltungsvorschrift wird z. B. zu den Fragen leichter Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz und Mehrarbeit Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung und das zuständige Integrationsamt Auskunft geben.

7.5 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung, beruflicher Fortbildung und Umschulung

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Handwerkskammer; Industrie- und Handelskammer

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** §§ 64 - 67 BBiG
§§ 42k - 42 q HwO

Bei der Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfung sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen zu berücksichtigen.

Bei der Vorbereitung der Prüfungen, auch bei Zwischenprüfungen, wird festgelegt durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten Prüfungskandidaten berücksichtigt werden. Die Maßnahmen sollen lediglich die behinderungsbedingten Benachteiligungen ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. Gemäß § 47 Abs. 3 BBiG bzw. § 38 Abs. 3 HwO gelten für die Prüfungsordnung die Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstitutes für Berufsausbildung. In Betracht kommen danach für behinderte Menschen:

Eine besondere Organisation der Prüfung, z. B.:

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz;
- Einzel- statt Gruppenprüfung.

Eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B.:

- Zeitverlängerung;
- angemessene Pausen;
- Änderungen der Prüfungsaufgaben;
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Zulassung spezieller Hilfen, z. B.:

- größerer Schriftbilder;
- Anwesenheit einer Vertrauensperson;
- Zulassung besonderer konstruierter Apparaturen;
- Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Diese Empfehlungen gelten für Abschluss- und Gesellenprüfung gemäß BBiG und HwO gleichermaßen; für Zwischenprüfungen sinngemäß.

Bei besonderer Art und Schwere der Behinderung kann von der Ausbildungsordnung abgewichen werden bzw. es können auch besondere Ausbildungsregelungen getroffen werden, wenn keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf möglich ist (§ 66 BBiG, § 42 m HwO).

Diese Regelungen gelten entsprechend auch für die berufliche Fortbildung und Umschulung behinderter Menschen. Erleichterungen bei Prüfungen sind auch in weiteren Bereichen der Teilhabe am beruflichen aber auch gesellschaftlichen Leben vorgesehen, z. B. an den Universitäten und Hochschulen.

7.6 Mehrarbeit

Für:	Schwerbehinderte und Gleichgestellte
Zuständig:	Arbeitgeber
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid des Arbeitsamtes
Rechtsquelle / Fundstelle:	§ 207 SGB IX in Verbindung mit § 3 ArbZG

Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die normale gesetzliche Arbeitszeit hinausgeht. Unabhängig von anderen Regelungen in Tarif - oder Arbeitsverträgen gilt als gesetzliche Regelung, dass die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit (Montag - Sonnabend) die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten darf (§ 3 ArbZG Satz 1 i.V.m. BAG vom 08.11.1989 - 5 AZR 642/88 -; LArbG Frankfurt vom 26.04.2001 - 5 Sa 1070/2000-; ArbG Aachen vom 02.12.1999-9 (7) Sa 3454/99-; BAG 9. Senat, Urteil vom 03. Dezember 2002, AZ 9 AZR 462/01). Mehrarbeit im Sinne des Schwerbehindertenrechts ist jede über 8 Stunden werktäglich hinausgehende Arbeitszeit, deren Überschreiten der schwerbehinderte Arbeitnehmer ablehnen kann.

Schwerbehinderte Menschen haben nach § 164 Abs. 4 Nr. 4 SGB IX einen einklagbaren Anspruch auf behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitszeit, soweit dessen Erfüllung für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Hieraus kann sich die Pflicht des Arbeitgebers ergeben, einen schwerbehinderten Arbeitnehmer nicht zur Nachtarbeit einzuteilen und dessen Arbeitszeit auf die 5-Tage-Woche zu beschränken.

8 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

8.1 Beratung und Vermittlung

Für: jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Zuständig: Agentur für Arbeit

**Erforderliche
Unterlagen:**

Rechtsquelle

/ Fundstelle: SGB III – Arbeitsförderung
SGB IX – Teilhabe

Grundsätzliches:

Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind mehrere Träger zuständig, wobei jeder Träger im Sozialleistungssystem seinen spezifischen Bereich der Rehabilitation und Teilhabe hat. Trotz dieser Aufgliederung in unterschiedliche Zuständigkeiten sind alle Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX) zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen u. a. über Berufe, deren Anforderungen und Aussichten und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt.

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Aufgabe, Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

8.2 Berufliche Ersteingliederung: Berufsvorbereitung

Für: Ausbildungssuchende

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

Rechtsquelle

/ Fundstelle: § 61 SGB III, § 102 SGB III i. V. m.
§ 33 SGB IX

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sind ein wichtiges Qualifizierungsinstrument, um behinderten Jugendlichen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Sie werden sozialpädagogisch begleitet und werden auf die individuellen Bedürfnisse des Einzelnen abgestimmt.

8.3 Berufliche Ersteingliederung: Berufsausbildung

Für: Ausbildungssuchende

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

Rechtsquelle

/ Fundstelle: § 60 SGB III, §§ 97 ff. SGB III i. V. m.
§ 33 SGB IX, §§ 240 ff. SGB III

Behinderte Jugendliche können eine im BBiG bzw. der HwO geregelte anerkannte Berufsausbildung durch die zuständige Agentur für Arbeit gefördert bekommen. Dabei können sowohl betriebliche Ausbildungen als auch Berufsausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen gefördert werden. Dies geschieht in Form von Zuschüssen an Arbeitgeber sowie in der Übernahme von Maßnahmekosten an einen Bildungsträger.

Eine besondere Form der Berufsausbildung für behinderte Menschen bieten die Berufsbildungswerke (BBW) an. Sie sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderung eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen.

Zu diesem Zweck bieten die BBW auch spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen an, die die persönliche und fachliche Eignung der behinderten Menschen ermitteln, fördern und verbessern können. Die Berufsfindung soll helfen einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden. Sie wird innerhalb von maximal 60 Tagen durchgeführt. Die maximale 20-tägige Arbeitserprobung dient dazu herauszufinden, ob der behinderte Mensch die Anforderungen einer bestimmten Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann. In Förderlehrgängen bereiten sich die behinderten Menschen intensiv auf eine Ausbildung und den zu ergreifenden Beruf vor.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Je nach Art und Schwere der Behinderung schließt sich eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder Handwerksordnung (HwO) an oder es werden Qualifizierungsmaßnahmen nach den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen angeboten.

8.4 Berufliche Ersteingliederung: Berufsausbildungsbeihilfe / Ausbildungsgeld

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** §§ 59 ff. SGB III

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbestimmungen des SGB III erbracht (Berufsausbildungsbeihilfe). Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus (z. B. wegen Teilnahme an einer behinderungsspezifischen Maßnahme), werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht (Ausbildungsgeld).

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche behinderte Menschen, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderwürdig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient oder das Eingangsverfahren bzw. der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe/ des Ausbildungsgeldes hängt ab vom Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen. Diese Leistungen können grundsätzlich nur für die Dauer der Maßnahme gewährt werden.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Für berufliche Ausbildung und Eingliederung erhalten Arbeitgeber Zuschüsse von den Rehabilitationsträgern nach § 6 SGB IX, Agentur für Arbeit.

8.5 Wiedereingliederung: Berufliche Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen

Für: Behinderte Erwachsene, die nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

Rechtsquelle

/ Fundstelle: §§ 97 ff. SGB III i. V. m. § 33 SGB IX

Die berufliche Rehabilitation soll den behinderten Menschen befähigen, seinen künftigen Beruf weitergehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. Dies kann bei einem regional tätigen Bildungsträger erfolgen, ohne besondere Hilfen einsetzen zu müssen oder aber auf Grund der Art und Schwere der Behinderung mit besonderen Hilfen. Diesen stehen weitestgehend die Berufsförderungswerke (BFW) zur Verfügung. Berufsförderungswerke sind gemeinnützige überregionale Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Erwachsenen, die bereits berufstätig waren.

Die Zielgruppe der BFW sind behinderte Erwachsene, die wegen einer gesundheitlichen Schädigung oder den Auswirkungen einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden Personen mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Ausnahmen gibt es nur in den Fällen, in denen die Personen eine besondere technische Ausstattung benötigen (z.B. bei Blinden).

Das Bildungsangebot der BFW ist ausgerichtet an der Berufs- und Arbeitswelt; es werden Fortbildungen und Umschulungen angeboten, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung erwarten lassen. Die ausgewählten Berufe sollen für behinderte Menschen verschiedener Behinderungsarten mit unterschiedlichen Interessen und Begabungsschwerpunkten zugänglich sein und den behinderten Menschen eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen.

Den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung wird z. B. durch Unterweisungen mit direktem Praxisbezug und Individualunterricht Rechnung getragen.

8.6 Wiedereingliederung: Übergangsgeld

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** §§ 160 ff. SGB III

Leistungen während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Hilfen zur dauerhaften Teilnahme am Arbeitsleben werden vorrangig nach den allgemeinen Förderungsbedingungen des SGB III erbracht (Arbeitslosengeld bei Weiterbildung nach § 124 a SGB III).

Reichen die allgemeinen Leistungen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht aus, können Leistungen zum Lebensunterhalt (Übergangsgeld) erbracht werden.

Dieser Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder Anspruch auf Arbeitslosengeld hat und Leistungen beantragt hat.

Behinderte Menschen können, unabhängig davon ob sie die Voraussetzungen einer vorherigen Beschäftigung erfüllen, Übergangsgeld erhalten, wenn sie innerhalb vor Beginn des letzten Jahres vor Beginn der Maßnahme einen Berufsausbildungsabschluss auf Grund einer Prüfungszulassung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerkskammer erworben haben oder ihr Prüfungszeugnis dem Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf gleichgestellt wurde.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Der Zeitraum von einem Jahr verlängert sich um die Zeiten, in denen der behinderte Mensch nach dem Erwerb des Prüfungszeugnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet war.

Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld sind 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgelts, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt, höchstens jedoch das Nettoarbeitsentgelt.

8.7 Sonstiges: Gleichstellung

Für: Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40

Zuständig: Agenturen für Arbeit

**Erforderliche
Unterlagen:** Feststellungsbescheid der Versorgungs-
verwaltung

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 2 Abs. 3 i. V. m. § 151 Abs. 2 und 3
SGB IX

Personen mit einem GdB von weniger als 50, aber mindestens 30, können auf Antrag bei der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können.

Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen, d.h.

- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten,
- gleichgestellte behinderte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung können in Anspruch genommen werden,
- Technischer Beratungsdienst und Integrationsfachdienst stehen zur Beratung bzw. Betreuung zur Verfügung,
- der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX gilt,
- gleichgestellte behinderte Menschen können die Schwerbehindertenvertretung mitwählen.

Mit der Gleichstellung dürfen jedoch nicht in Anspruch genommen werden:

- Zusatzurlaub,
- unentgeltliche Beförderung,

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

- vorgezogene Altersrente.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung wirksam mit dem Tag des Eingangs des Antrages.

8.8 Sonstiges: Zugang zu den Werkstätten für behinderte Menschen

Für: Behinderte Menschen

Zuständig: Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX

**Erforderliche
Unterlagen:**

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:** § 40 SGB IX, Kapitel 12 SGB IX i. V. m.
der Werkstättenverordnung (WVO)

Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sind Einrichtungen zur Teilhabe oder Eingliederung am/ins Arbeitsleben. Sie stehen behinderten Menschen offen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt werden können. Sie stellen ein breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie qualifiziertes Personal und begleitende Dienste zur Verfügung.

Die WfbM verfügt über einen Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich. Ein durchgängiges Rehabilitationssystem ist in der WfbM enthalten, damit auch ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden kann.

9 Sozialversicherung

9.1 Altersrente vor Vollendung des 65./67. Lebensjahres / Heraufsetzung der Altersgrenze

Für: Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zuständig: Rentenversicherungsträger

Erforderliche Unterlagen: Schwerbehindertenausweis, Versicherungsunterlagen, Bescheinigungen über Hinzuverdienst

Rechtsquelle / Fundstelle: §§ 34, 35, 36, 37, 236, 236a und 237 SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung

1. Regelaltersrente:

Die Regelaltersrente wird seit 2012 beginnend mit dem Jahrgang 1947 bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Die Stufen der Anhebung betragen zunächst einen Monat pro Jahr (65 bis 66) und dann zwei Monate pro Jahr (66 bis 67). Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Bis einschließlich 1963 Geborene erreichen die Regelaltersgrenze entsprechend früher.

2. Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 35 Versicherungsjahren

Die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Altersgrenze für die früheste vorzeitige Inanspruchnahme dieser Rente wird von 60 auf 62 Jahre angehoben. Damit verbleibt es beim maximalen Abschlag in Höhe von 10,8% (36 Monate x 0,3%) bei einem frühestmöglichem Rentenbezug (drei Jahre vor der Altersgrenze) für eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Rentenversicherungsträger.

9.2 Sozialversicherung: Besonderheiten für behinderte Menschen

Für:	Behinderte Menschen
Zuständig:	Rentenversicherungsträger, Krankenkasse, örtliche Versicherungsämter
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung; SGB XI - Soziale Pflegeversicherung; SGB VI - Gesetzliche Rentenversicherung

Zusammengefasst beinhalten die Gesetze Folgendes:

- Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung besteht für behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätten beschäftigt werden oder für diese Einrichtung in Heimarbeit tätig sind, bzw. für behinderte Menschen, die in Heimen, Außenwohngruppen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht.
- Zur gesetzlichen Krankenversicherung können schwerbehinderte Menschen freiwillig beitreten, sofern sie nicht pflichtversichert sind, bis zu einer von der Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze. Der Versicherungsschutz ist vollumfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der Behinderte, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen.

- Pflichtversicherung besteht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung für behinderte Menschen in Einrichtungen, in denen eine berufliche Ausbildung vermittelt wird.
- Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für alle behinderten Kinder ohne Altersgrenze, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
- Die Gewährung einer erhöhten Witwenrente bei der Sorge für ein behindertes Kind über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus ist möglich, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.
- Als Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung können für behinderte Menschen weitere Zeiten zählen, nähere Auskünfte erteilen dazu die Rententräger.

9.3 Arbeitslosengeld vor Feststellung von Erwerbsminderungsrente

Für: Arbeitslose, die wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung ihrer Leistungsfähigkeit weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten können

Zuständig: Agentur für Arbeit

Erforderliche Unterlagen: Antrag auf Arbeitslosengeld, Rentenantrag

Rechtsquelle / Fundstelle: § 125 SGB III – Arbeitsförderung

Nach § 125 SGB III hat auch der Arbeitslose Anspruch auf Arbeitslosengeld, der wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit nur weniger als 15 Stunden wöchentlich arbeiten kann und bei dem noch keine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt worden ist. Die Entscheidung, ob er vermindert erwerbsfähig ist, trifft allein der zuständige Rentenversicherungsträger. Die Auszahlung des Arbeitslosengeldes hängt in diesen Fällen davon ab, dass der Arbeitslose nach Aufforderung durch die Agentur für Arbeit fristgemäß einen Antrag auf Rehabilitation oder auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt.

Die Zahlung von Arbeitslosengeld wird unter obigen Voraussetzungen nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsverhältnis zur Wahrung von Ansprüchen noch formal besteht. Wichtig ist, dass der Arbeitgeber auf die Arbeitsleistung verzichtet und kein Entgelt mehr zahlt.

9.4 Rente wegen Erwerbsminderung

Für:	Menschen a) deren Leistungsvermögen seit Eintritt in die Rentenversicherung weiter abgesunken ist, b) die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren.
Zuständig:	Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Antragsformulare der Rentenversicherungsträger mit erforderlichen Dokumenten
Rechtsquelle / Fundstelle:	§§ 43, 96 a, 240, 241 SGB VI Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung

zweistufige Erwerbsminderungsrente

1. Eine halbe Rente erhält, wer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch ein Restleistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich besitzt.
2. Eine volle Rente erhält derjenige, dessen Restleistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter drei Stunden täglich gesunken ist.

Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte auch noch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit, d.h. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Erwerbsfähigkeit gegenüber einer gesunden Erwerbsperson mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen bzw. Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für einen Rentenanspruch in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und außerdem die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein.

In Abhängigkeit vom erzielten Hinzuverdienst wird die Rente in voller Höhe oder in Teilen davon ausgezahlt.

9.5 Grundsicherung

Für:	Personen ab dem 18. Lebensjahr mit voller Erwerbsminderung oder ab dem 65. Lebensjahr
Zuständig:	Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Rentenversicherungsträger
Erforderliche Unterlagen:	Antragsformular vom Rentenversicherungsträger oder Sozialamt
Rechtsquelle / Fundstelle:	SGB XII - Sozialhilfe

Die Grundsicherung kann für

1. Personen ab vollendetem 65. Lebensjahr und
 2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann
- gewährt werden.

Die Grundsicherungsleistung wird nur auf Antrag beim Sozialamt gewährt.

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung erhalten Sie regelmäßig auf der Internetseite des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte www.bvkm.de

10 Verschiedenes

10.1 Sparförderung vorzeitige Verfügung über Sparbeträge

Für:	Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mehr als 90
Zuständig:	Geldinstitute, Bausparkassen, Finanzamt
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	§ 2 Abs. 2 WoPG § 9 WoPDV § 4 Abs. 4 Fünftes VermBG

Die vorzeitige Verfügung über Sparbeträge, die aufgrund von Bausparverträgen, Wohnbau-Sparverträgen sowie Baufinanzierungsverträgen erbracht worden sind, führt in der Regel zur Versagung und Rückforderung aller Prämien und Steuervergünstigungen.

Eine vorzeitige Verfügung ist nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz und dem Wohnungsbau-Prämiengesetz aber unschädlich, wenn nach dem Vertragsabschluss der GdB des Sparers oder seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten auf mindestens 95 festgesetzt wird.

Gleiches gilt für die im Vertrag bezeichneten begünstigten anderen Personen von Wohnbau-Sparverträgen und Baufinanzierungsverträgen.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Die Arbeitnehmersparzulage bzw. Wohnungsbauprämie muss bei vorzeitiger Verfügung über Sparbeiträge nicht zurückgezahlt werden, wenn der GdB des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten nach Vertragsabschluss auf mindestens 95 festgestellt wird. Gutgeschriebene und noch nicht ausgezahlte Prämien bzw. Arbeitnehmersparzulagen können unverzüglich angefordert werden. Entsprechendes gilt bei Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, Wertpapier-Kaufverträgen und Beteiligungs-Kaufverträgen im Sinne des 5. VermBG, wenn die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

10.2 Ausbildungsförderung erhöhte Einkommensfreibeträge / Höchstförderungsdauer

Für:	Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
Zuständig:	Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise und kreisfreien Städte bzw. Studentenwerke
Erforderliche Unterlagen:	Einkommensteuerbescheid, Lohnsteuerkarte, Belege, Schwerbehindertenausweis, u. ä.
Rechtsquelle / Fundstelle:	BAföG

Sowohl bei der Einkommensanrechnung als auch bei der Förderhöchstdauer nach dem BAföG gibt es für behinderte Studenten Besonderheiten.

Studierende können beim Deutschen Studentenwerk dazu und zu weiteren Problemen u.a. die Broschüre „Beeinträchtigt studieren ... so geht's“ bestellen.

10.3 Kurtaxe Ermäßigung

Für:	Schwerbehinderte Menschen
Zuständig:	Örtliche Kurverwaltungen
Erforderliche Unterlagen:	Schwerbehindertenausweis
Rechtsquelle / Fundstelle:	Satzungen der Gemeindeverwaltungen zur Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Satzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf bis zu 1/2 des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt. Zudem können Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen ebenfalls von der Kurtaxe befreit werden, wenn dieser zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist (Merkzeichen „B“).

Ähnliche Regelungen bestehen vielfach für den Besuch von öffentlichen Sporteinrichtungen (z. B. Schwimmbädern), kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen.

10.4 Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Für:	Blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen, die in Sachsen-Anhalt wohnhaft sind
Zuständig:	Landesverwaltungsamt/Versorgungsamt
Erforderliche Unterlagen:	schriftlicher Antrag, Bestätigung der Meldebehörde
Rechtsquelle / Fundstelle:	Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt

Blinde, hochgradig sehschwache und gehörlose Menschen können zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mehraufwendungen einen Nachteilsausgleich erhalten.

Blinde und Gehörlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt haben, erhalten auf Antrag das Landesblindengeld/Gehörlosengeld. Es ist zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen bestimmt. Das Blindengeld beträgt 320,00 EUR monatlich, für hochgradig sehbehinderte Menschen 41,00 EUR monatlich. Blinde, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 250,00 EUR monatlich. Das Gehörlosengeld von 41,00 EUR monatlich erhalten Personen mit:

1. angeborener oder bis zum 7. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit, soweit der GdB infolge schwerer Störungen des Spracherwerbs 100 beträgt
2. später erworbener Taubheit, wenn der GdB allein in Folge der Taubheit und mit der Taubheit einhergehender schwerer Sprechstörung 100 beträgt.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Weitere Auskünfte über Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften, Regelung bei Aufenthalt im Heim oder gleichartigen Einrichtung sowie zur Anrechnung anderer Leistungen (z.B. der Pflege- und Unfallversicherung) erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesverwaltungsamtes/Versorgungsamt.

Mögliche Leistungen werden grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig gewährt und sind weder übertragbar, pfändbar, verpfändbar, noch vererbbar.

Weitere Informationen dazu bietet Ihnen unsere Broschüre „Behinderung und Ausweis“.

10.5 Behindertentoiletten Zentralschlüssel

Für: Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung behindertengerechter Toiletten angewiesen sind.

Zuständig: Club Behinderter und ihrer Freunde CBF
Pallaswiesenstraße 123 a
64293 Darmstadt,
Tel. 06151/8122-0
Fax 06151/8122-81
E-Mail: info@cbf-darmstadt.de
Internet: www.cbf-da.de

Erforderliche Unterlagen: Beidseitige Kopie des Schwerbehindertenausweises

**Rechtsquelle
/ Fundstelle:**

Der CBF verschickt auf Nachweis einen Zentralschlüssel für die Nutzung der mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertentoiletten an Autobahnrastplätzen, -raststätten und -tankstellen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen

- mit den Merkzeichen „aG“, „B“, „H“ oder „BI“ oder
- GdB von mindestens 70 und Merkzeichen „G“ oder
- im Einzelfall an Morbus Crohn und Colitis Ulcerosa Erkrankte und Menschen mit chronischen Blasen-/ Darmleiden, Multipler Sklerose.

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und eines ärztlichen Attests oder Gutachtens zugesandt. Für den Schlüssel ist ein Betrag von 20,00 Euro zu entrichten.

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für 8,00 Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Der Zentralschlüssel und der Führer zusammen kosten 27,00 Euro. Die Bezahlung ist per Überweisung oder Rechnung möglich.

11 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBW	Berufsbildungswerke
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt
BTHG	Bundesteilhabegesetz
Buchst.	Buchstabe
BurlG	Bundesurlaubsgesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
GdB	Grad der Behinderung
GdS	Grad der Schädigungsfolge
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr
ggf.	gegebenenfalls
GrStG	Grundsteuergesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HwO	Handwerkerordnung
i.V.m.	in Verbindung mit
i.S.d.	im Sinne des
km	Kilometer
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KraftStDV	Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungs- verordnung
LAG	Lastenausgleichsgesetz
LarbG	Landesarbeitsgericht

Nachteilsausgleiche (Sachsen-Anhalt)

MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
Min	Minute
o.ä.	oder ähnliches
o.g.	oben genannte(r/s)
Pkt.	Punkt
RdErl	Runderlass
RBStV	Rundfunkbeitragsstaatsvertrag
S.	Satz/ Seite
SchwAbwVO	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
u.a.	unter anderem/ und anderes
u.ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
usw.	und so weiter
v.	vom
VermBG	Vermögensbildungsgesetz
vgl.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
VwV	Verwaltungsvorschriften
WVO	Werkstättenverordnung
WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
WoPDV	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbau Prämiengesetzes
z.B.	zum Beispiel